



EUROPÄISCHE KOMMISSION

**ÖFFENTLICHES AUFTRAGSWESEN IN DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**LEITFADEN ZU DEN
GEMEINSCHAFTSVORSCHRIFTEN
FÜR DIE VERGABE VON
ÖFFENTLICHEN BAUAUFTRÄGEN**

**MIT AUSNAHME VON AUFTRÄGEN IN DEN BEREICHEN WASSER- UND
ENERGIEVERSORGUNG, VERKEHR UND TELEKOMMUNIKATION**

RICHTLINIE 93/37/EWG

*Dieser Leitfaden ist nicht rechtsverbindlich und gibt
nicht unbedingt den offiziellen Standpunkt der Kommission wieder*

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	I
I. EINFÜHRUNG	1
DIE GEMEINSCHAFTSVORSCHRIFTEN FÜR DIE VERGABE VON ÖFFENTLICHEN BAUAUFTRÄGEN	1
1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DES EG-VERTRAGS	1
1.1 Niederlassungsfreiheit	1
1.2 Freier Dienstleistungsverkehr	3
2. REGELUNGEN ZUR KOORDINIERUNG DER INNERSTAATLICHEN VERGABEVERFAHREN	4
2.1 Zielsetzung	4
2.2 Rechtliche Wirkung	6
II. DIE KODIFIZIERTE RICHTLINIE 93/37/EWG	9
1. WAS SIND "ÖFFENTLICHE BAUAUFTRÄGE"?	9
1.1 Definition	9
1.2 Der Begriff "Unternehmer"	9
1.3 Der Begriff "öffentlicher Auftraggeber"	9
1.4 Form und Gegenstand eines Auftrags	11
1.5 Von öffentlichen Auftraggebern zu mehr als 50% subventionierte Aufträge	13
2. DER RICHTLINIE UNTERLIEGENDE ÖFFENTLICHE BAUAUFTRÄGE	14
2.1 Schwellenwert	14
2.2 Schätzung des Auftragswerts	15
2.2.1 Methode	15

2.2.2 Aufteilung von Aufträgen	16
2.3 Vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommene Aufträge.....	16
3. VERGABEVERFAHREN	20
3.1 Offenes Verfahren.....	21
3.2 Nichtoffenes Verfahren.....	21
3.3 Verhandlungsverfahren.....	21
3.3.1 Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung..	22
3.3.2 Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung	23
3.4 Besonderes Verfahren für den Bau von Sozialwohnungen	25
3.5 Annullierung eines Vergabeverfahrens	25
4. GEMEINSAME BEKANNTMACHUNGSVORSCHRIFTEN	27
4.1 Bekanntmachungen.....	27
4.2 Form und Inhalt der Bekanntmachungen.....	27
4.3 Muster der Bekanntmachungen	28
4.3.1 Nichtverbindliche Bekanntmachung oder Vorinformation.....	29
4.3.2 Auftragsbekanntmachung.....	30
4.3.3 Bekanntmachung der Ergebnisse eines Vergabeverfahrens	33
4.4 Angabe der Fristen.....	33
4.5 Bekanntmachung auf nationaler Ebene	33
4.6 Für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen zuständige Stelle	34
4.7 Einzuhaltende Fristen	35
4.7.1 Offenes Verfahren	35
4.7.2 Nichtoffenes Verfahren	36
4.7.3 Verhandlungsverfahren mit vorheriger Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung.....	36
4.7.4 Die Fristen Überblick	37
4.8 Verfahren zur Berechnung der Fristen.....	38

4.9 Einreichung der Teilnahmeanträge	38
4.10 Einzelheiten zu den Aufforderungen zur Angebotsabgabe	38
5. GEMEINSAME TECHNISCHE VORSCHRIFTEN	40
5.1 Technische Spezifikationen	40
5.2 Anzuwendende technische Spezifikationen.....	41
5.2.1 Grundregel.....	41
5.2.2 Ausnahmen.....	41
5.2.3 Spezifikationen beim Fehlen europäischer Normen, europäischer technischer Zulassungen oder gemeinsamer technischer Spezifikationen.....	42
5.3 Verbot diskriminierender Spezifikationen.....	42
6. GEMEINSAME TEILNAHMEBESTIMMUNGEN	44
6.1 Prüfung der fachlichen Eignung der Unternehmer und Erteilung des Zuschlags.....	44
6.2 Auswahl der Unternehmer	44
6.2.1 Persönliche Lage des Unternehmers	45
6.2.2 Eintragung im Berufsregister	46
6.2.3 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	47
6.2.4 Technische Leistungsfähigkeit.....	48
6.2.5 Zusätzliche Auskünfte.....	49
6.2.6 Amtliche Listen zugelassener Unternehmer	49
6.3 Anzahl der zur Angebotsabgabe bzw. zur Verhandlung zugelassenen Bewerber.....	51
6.3.1 Nichtoffenes Verfahren	51
6.3.2 Verhandlungsverfahren mit vorheriger Auftragsbekanntmachung.....	52
6.3.3 Aufforderung von Unternehmern aus anderen Mitgliedstaaten.....	52
6.3.4 Unterrichtung nicht berücksichtigter Bewerber	52
6.4 Besondere Teilnahmebedingungen	53
6.4.1 Angebote mit Änderungsvorschlägen	53
6.4.2 Unteraufträge.....	54

6.4.3 Bietergemeinschaften	54
6.4.4 Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen am Ort der Auftragsausführung	54
6.4.5 Nicht in der Richtlinie vorgesehene Bedingungen.....	54
6.5 Erteilung des Zuschlags	55
6.5.1 Zuschlagskriterien	55
6.5.2 Ausnahmen.....	57
6.5.3 Ungewöhnlich niedrige Angebotspreise	57
6.5.4 Unterrichtung nicht berücksichtigter Bieter.....	58
6.6 Vergabevermerk.....	59
7. ÖFFENTLICHE BAUKONZESSIONEN.....	59
7.1 Der Begriff der öffentlichen Baukonzession	59
7.2 Den Bekanntmachungsvorschriften unterliegende Baukonzessionen	60
7.2.1 Schwellenwert	60
7.3 Bekanntmachungsvorschriften für öffentliche Baukonzessionen.....	60
7.3.1 Form und Inhalt der Bekanntmachung.....	61
7.3.2 Frist für die Einreichung der Bewerbungen	61
7.4 Vorschriften für die Vergabe von Unteraufträgen durch Konzessionäre	62
7.4.1 Der Konzessionär ist ein öffentlicher Auftraggeber	62
7.4.2 Der Konzessionär ist kein öffentlicher Auftraggeber	62
7.4.3 Bekanntmachung eines von einem Konzessionär zu vergebenden Bauauftrags..	63
7.4.4 Form und Inhalt der Bekanntmachung.....	63
7.4.5 Fristen.....	64
7.4.6 Ausnahmen.....	64

ANHÄNGE

VERZEICHNIS DER EINRICHTUNGEN UND KATEGORIEN VON EINRICHTUNGEN ÖFFENTLICHEN RECHTS.....	68
VERZEICHNIS DER IN KLASSE 50 DER NACE-SYSTEMATIK ENTHALTENEN GEWERBLICHEN TÄTIGKEITEN.....	80
VERZEICHNIS DER ANSCHRIFTEN, ÜBER DIE DIE AUSGABE S DES AMTSBLATTS DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN ZU BEZIEHEN IST	84
VERORDNUNG (EWG, EURATOM) NR. 1182/71 DES RATES VOM 3. JUNI 1971 ZUR FESTLEGUNG DER REGELN FÜR DIE FRISTEN, DATEN UND TERMINE	88
WEITERE INFORMATIONEN	93

I. EINFÜHRUNG

DIE GEMEINSCHAFTSVORSCHRIFTEN FÜR DIE VERGABE VON ÖFFENTLICHEN BAUAUFTRÄGEN

1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DES EG-VERTRAGS

Der EG-Vertrag erwähnt zwar öffentliche Aufträge nicht ausdrücklich, er legt aber allgemeinverbindliche grundsätzliche Verpflichtungen fest, die von den öffentlichen Auftraggebern bei der Vergabe sämtlicher Aufträge einzuhalten sind. Dies gilt auch für Aufträge, deren Auftragswert unterhalb des Schwellenwertes liegt, ab dem die Bestimmungen der Richtlinie anzuwenden sind. Die bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge zu beachtenden Vertragsgrundsätze sind insbesondere Niederlassungsfreiheit (Artikel 52 ff.), freier Dienstleistungsverkehr (Artikel 59 ff.) und allgemein das Verbot jeder Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit (Artikel 6).

1.1 Niederlassungsfreiheit

Entsprechend dem erstgenannten Grundsatz verbietet der EG-Vertrag¹ jedwede Beschränkung der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Vorbehaltlich der Bestimmungen über den freien Kapitalverkehr äußert sich die Niederlassungsfreiheit in dem Recht, eine Tätigkeit aufzunehmen und unter den gleichen Bedingungen auszuüben, die das Niederlassungsland für seine eigenen Staatsangehörigen festgelegt hat.

Der Grundsatz der Gleichbehandlung von Staatsangehörigen des eigenen und der anderen Mitgliedstaaten gilt für alle selbständigen Tätigkeiten natürlicher oder juristischer Personen, einschließlich der Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften sowie der Gründung und Leitung von Unternehmen, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts, einschließlich Genossenschaften und sonstiger juristischer Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die einen Erwerbszweck verfolgen.

Von der Niederlassungsfreiheit ausgenommen sind lediglich selbständige Tätigkeiten, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind.

¹ Im EGKS-Vertrag ist das Niederlassungsrecht nicht geregelt. In dem unter diesen Vertrag fallenden Bereich werden demnach die Bestimmungen von Art. 52 ff. EG-Vertrag angewandt, da dieses Recht den Grundsätzen und Bestimmungen des EGKS-Vertrages nicht zuwiderläuft. Nach Maßgabe von Artikel 97 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) unterliegen natürliche oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts keiner Beschränkung aufgrund ihrer Staatszugehörigkeit, wenn sie sich am Bau von Atomanlagen wissenschaftlicher oder gewerblicher Art in der Gemeinschaft beteiligen wollen. Diese Bestimmung beinhaltet unter anderem das Niederlassungsrecht beim Bau derartiger Anlagen und stellt eine unmittelbar anwendbare Vorschrift dar. Das in diesem Artikel festgelegte Verbot wird durch Artikel 52 ff. EG-Vertrag ergänzt, sofern im EAG-Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist.

Es sei hervorgehoben, daß diese in Artikel 55 EG-Vertrag vorgesehene Ausnahmeregelung nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften eng auszulegen ist, und die entsprechenden Bestimmungen nicht weiter reichen dürfen, als der Zweck es erfordert, um dessentwillen sie vorgesehen sind. Für den Fall, daß eine selbständige Tätigkeit mit bestimmten Aufgaben verbunden ist, die in Ausübung öffentlicher Gewalt wahrgenommen werden, sollen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, Angehörigen anderer Mitgliedstaaten den Zugang zu einer derartigen Tätigkeit zu verwehren. Dieses Ergebnis ist daher erreicht, wenn der Ausschluß der fraglichen Staatsangehörigen auf die Tätigkeiten des Artikels 52 beschränkt ist, "die für sich genommen eine unmittelbare und spezifische Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt mit einschließen."²

Der Grundsatz der Niederlassungsfreiheit beinhaltet auch das Verbot direkter Diskriminierungen, d.h. von Bestimmungen oder Maßnahmen, die nur für Ausländer und nicht für die eigenen Staatsangehörigen gelten, sowie das Verbot indirekter Diskriminierungen. Letztere gelten zwar unabhängig von der Staatsangehörigkeit, behindern jedoch ausschließlich oder überwiegend Ausländer bei der Aufnahme und Ausübung der betreffenden Tätigkeit.³

Die Niederlassungsfreiheit kann aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit beschränkt werden. Artikel 56 erkennt faktisch die Rechtmäßigkeit von Rechts- und Verwaltungsvorschriften an, die eine Sonderregelung für Ausländer vorsehen und aus einem der vorstehend angeführten Gründe gerechtfertigt sind.

Der Gerichtshof hat in bezug auf den Gleichbehandlungsgrundsatz folgendes festgestellt⁴:

"Nach Artikel 52 Absatz 2 wird die Niederlassungsfreiheit nach den Bestimmungen des Niederlassungsstaats für seine eigenen Angehörigen ausgeübt.

Unterliegen die fraglichen spezifischen Tätigkeiten im Aufnahmestaat keiner Regelung, so daß ein Angehöriger dieses Mitgliedstaats für ihre Ausübung keine besondere Qualifikation aufweisen muß, so haben die Angehörigen jedes anderen Mitgliedstaats das Recht, sich im Hoheitsgebiet des erstgenannten Staates niederzulassen und dort diese Tätigkeiten auszuüben.

Die Aufnahme und Ausübung einiger selbständiger Tätigkeiten können jedoch von der Beachtung bestimmter durch das Allgemeininteresse gerechtfertigter Rechts- und Verwaltungsvorschriften, wie der Vorschriften über Organisation, Qualifikation, Standespflichten, Kontrolle und Haftung, abhängig gemacht werden. Diese Vorschriften können insbesondere vorsehen, daß die Ausübung einer spezifischen Tätigkeit je nach Lage des Falls den Inhabern eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises, ... oder den Personen, die einer bestimmten Ordnung oder Kontrolle unterliegen, vorbehalten ist.

Unterliegt die Aufnahme oder Ausübung einer spezifischen Tätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat derartigen Bedingungen, so muß der Angehörige eines anderen Mitgliedstaats, der diese Tätigkeit ausüben will, diese Bedingungen grundsätzlich erfüllen. Deshalb sieht Artikel 57 vor, daß der Rat Richtlinien für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen

² EuGH, Urteil vom 22.6.1974, Vorabentscheidungsersuchen 2-74, J. Reyners/Belgischer Staat, Slg. 1974, S. 631.

³ Allgemeines Programm zur Verwirklichung des Niederlassungsrechts, veröffentlicht im ABl. Nr. 2 vom 15.01.1962. EuGH, Urteil vom 28.04.1977, Vorabentscheidungsersuchen 71-76, J. Thieffry/Conseil de l'Ordre des Avocats bei der Cours d'Appel Paris, Slg. 1977, S. 765.

⁴ EuGH, Urteil vom 30.09.1995, Vorabentscheidungsersuchen C-55/94, Reinhard Gebhard/Consiglio dell'Ordine degli Avvocati e Procuratori di Milano, Slg. 1995, S. I-4165 (Rn. 33 bis 37).

Befähigungsnachweise sowie für die Koordinierung der nationalen Bestimmungen über die Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten erläßt.

Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergibt sich jedoch, daß nationale Maßnahmen, die die Ausübung der durch den Vertrag garantierten grundlegenden Freiheiten behindern oder weniger attraktiv machen können, vier Voraussetzungen erfüllen müssen: sie müssen in nichtdiskriminierender Weise angewandt werden; sie müssen aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein; sie müssen geeignet sein, die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Ziels zu gewährleisten, und sie dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist."

1.2 Freier Dienstleistungsverkehr

Für den freien Dienstleistungsverkehr⁵ gilt ebenso wie für das Niederlassungsrecht der Grundsatz der Gleichbehandlung. Nach Maßgabe von Artikel 60 Absatz 2 EG-Vertrag "kann der Leistende zwecks Erbringung seiner Leistungen seine Tätigkeit vorübergehend in dem Staat ausüben, in dem die Leistung erbracht wird, und zwar unter den Voraussetzungen, welche dieser Staat für seine eigenen Angehörigen vorschreibt".

Der wichtigste Unterschied zwischen der Niederlassungsfreiheit und dem freien Dienstleistungsverkehr besteht darin, daß das erstgenannte Recht eine dauerhafte Niederlassung im Aufnahmeland zwecks Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit bedingt, während letzterer mit einem vorübergehenden Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat, in dem die Leistung erbracht wird, verbunden ist.

Dienstleistungen in diesem Sinne sind demnach Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden - soweit sie nicht den Vorschriften des EG-Vertrags über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Person unterliegen (in diesem Fall sind die besonderen, vom EG-Vertrag in diesen Bereichen vorgesehenen Bestimmungen anzuwenden) -, und die mit einem Aufenthalt in einem anderen Land als dem des Dienstleistungserbringers verbunden sind. Als Dienstleistungen gelten insbesondere gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche und freiberufliche Tätigkeiten.

Beförderungsleistungen sind vom Anwendungsbereich der Bestimmungen über den freien Dienstleistungsverkehr ausgenommen; sie werden vollständig durch die Bestimmungen des Vertragstitels über den Verkehr geregelt. Für Dienstleistungen von Banken und Versicherungen ist indessen eine Sonderregelung vorgesehen; ihre Liberalisierung wird im Einklang mit der schrittweisen Liberalisierung des Kapitalverkehrs durchgeführt.

Die für die Niederlassungsfreiheit geltenden Ausnahmeregelungen für Tätigkeiten, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, und die Beschränkungen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gelten gleichermaßen für den Dienstleistungsverkehr.

⁵ Der freie Dienstleistungsverkehr ist ebenso wie das Niederlassungsrecht nicht durch den EGKS-Vertrag geregelt. Allerdings sind die Bestimmungen von Artikel 59 ff. EG-Vertrag auf den durch den EGKS-Vertrag geregelten Bereich anwendbar, da der in diesen Artikeln festgelegte Grundsatz inhaltlich keiner einzigen Bestimmung des EGKS-Vertrags widerspricht. Im EAG-Vertrag ist der Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs in Artikel 97 festgeschrieben. Sofern die Bestimmungen von Artikel 59 ff. EG-Vertrag nicht den Bestimmungen des EAG-Vertrags zuwiderlaufen, ergänzen sie das im vorgenannten Artikel 97 festgelegte Verbot.

Der Grundsatz der Inländerbehandlung beinhaltet auch das Verbot jedweder Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Verwaltungspraktiken, die die Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten von Dienstleistungserbringern eines anderen Mitgliedstaats beschränken oder behindern können, indem sie für diese eine andere Behandlung als für die eigenen Staatsangehörigen vorsehen. Diese unterschiedliche Behandlung kann sowohl auf unterschiedlich anzuwendenden Bestimmungen - je nachdem, ob es sich um eigene Dienstleistungserbringer oder um Angehörige anderer Mitgliedstaaten handelt -, als auch auf unterschiedslos anzuwendenden Bestimmungen beruhen.

Laut Rechtsprechung des Gerichtshofs⁶ gilt, "daß Artikel 59 EG-Vertrag in erster Linie die Beseitigung jeglicher Diskriminierung des Erbringers von Dienstleistungen aufgrund seiner Staatsangehörigkeit oder des Umstands verlangt, daß er in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen ansässig ist, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll." Wie der Gerichtshof festgestellt hat, "lassen sich innerstaatliche Vorschriften, die nicht unterschiedslos auf alle Dienstleistungen ohne Rücksicht auf deren Ursprung anwendbar sind, mit dem Gemeinschaftsrecht nur dann vereinbaren, wenn sie unter eine ausdrücklich abweichende Bestimmung, wie zum Beispiel Artikel 56 EG-Vertrag, fallen...

Solange die für Dienstleistungen geltenden Vorschriften nicht harmonisiert sind und noch nicht einmal eine Gleichwertigkeitsregelung erlassen worden ist, können Behinderungen der vom EG-Vertrag in diesem Bereich garantierten Freiheit zweitens daher rühren, daß innerstaatliche Vorschriften, die alle im Inland ansässigen Personen erfassen, auf im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats ansässige Erbringer von Dienstleistungen angewandt werden, die bereits den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats genügen müssen.

Nach ständiger Rechtsprechung ... fallen derartige Hemmnisse unter Artikel 59, sofern die Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften auf ausländische Erbringer von Dienstleistungen nicht durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist oder den Erfordernissen, die diesen Rechtsvorschriften zugrunde liegen, bereits durch die Vorschriften Genüge getan ist, die für diese Erbringer von Dienstleistungen in dem Mitgliedstaat gelten, in dem sie ansässig sind ...

Schließlich muß die Anwendung von innerstaatlichen Vorschriften auf in anderen Mitgliedstaaten ansässige Erbringer von Dienstleistungen nach ständiger Rechtsprechung geeignet sein, die Verwirklichung des mit ihnen angestrebten Ziels zu gewährleisten, und darf nicht über das zur Erreichung dieses Ziels Erforderliche hinausgehen; das gleiche Ergebnis darf mit anderen Worten nicht durch weniger einschneidende Regelungen erreichbar sein."

2. REGELUNGEN ZUR KOORDINIERUNG DER INNERSTAATLICHEN VERGABEVERFAHREN

2.1 Zielsetzung

⁶ EuGH, Urteil vom 25.07.1991, Vorabentscheidungsersuchen C-288/89, Stichting Collectieve Antennevoorziening Gouda und andere/Commissariaat voor de Media, Slg. 1991, S. I-4007.

Die vorgenannten allgemeinen Grundsätze des Vertrags beinhalten ein Verbot sämtlicher diskriminierender Maßnahmen und Verhaltensweisen.

Diese Verbote allein waren jedoch nicht ausreichend, um im Bereich des öffentlichen Auftragswesens den europäischen Binnenmarkt zu verwirklichen. Die Unterschiedlichkeit der einzelstaatlichen Vorschriften auf diesem Gebiet und das Fehlen der Verpflichtung zum innergemeinschaftlichen Wettbewerb boten faktisch sehr günstige Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung abgeschotteter Märkte. Es erwies sich also als erforderlich, in allen Mitgliedstaaten im wesentlichen gleiche Bedingungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge und die Transparenz der Vergabeverfahren zu gewährleisten, um die Einhaltung der im Vertrag enthaltenen Grundsätze besser überwachen zu können.

Um nun die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs im Bereich der öffentlichen Bauaufträge zu erleichtern, erließ der Rat am 26. Juli 1971 die Richtlinie 71/305/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge⁷.

Diese Koordinierung erstreckt sich im wesentlichen auf folgende drei Schwerpunkte:

- Einführung gemeinsamer Bekanntmachungsvorschriften zwecks Entfaltung eines effektiven Wettbewerbs zwischen den Wirtschaftsbeteiligten aller Mitgliedstaaten;
- Verbot der Beschreibung technischer Merkmale des Auftragsgegenstands mit diskriminierender Wirkung;
- Anwendung objektiver Teilnahme- und Vergabekriterien.

Diese erste Richtlinie hat hinsichtlich der Öffnung der betreffenden Märkte nicht zu den erwarteten Ergebnissen geführt. Einerseits bot diese gemeinschaftliche Rechtsvorschrift keine ausreichenden Garantien und wies zahlreiche Lücken auf, und andererseits wurde sie von den Mitgliedstaaten in protektionistischer Weise angewandt, die diesen Sektor allzulange gekennzeichnet hat. Um diesen Unzulänglichkeiten abzuweichen, wurde eine neue Richtlinie verabschiedet: die Richtlinie 89/440/EWG des Rates vom 18. Juli 1989 zur Änderung der Richtlinie 71/305/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge⁸.

Die wichtigsten Neuerungen betrafen:

- Anwendungsbereich der Richtlinien;
- Informationspflicht und Wettbewerbsbedingungen;
- Transparenz der Verfahren;
- technische Spezifikationen.

Schließlich erschien es äußerst wichtig, die Bestimmungen der beiden vorgenannten Rechtsakte in einem einzigen Text zusammenzufassen, damit der europäische Bürger über einen klaren und übersichtlichen Text verfügt und so die ihm zuerkannten besonderen Rechte besser wahrnehmen kann.

Die Baurichtlinien wurden dementsprechend in der Richtlinie 93/37/EWG⁹ kodifiziert.

⁷ ABl. Nr. 185 vom 16.08.1971.

⁸ ABl. Nr. L 210 vom 21.07.1989.

⁹ ABl. Nr. L 199 vom 9.8.1993, Seite 54 ff.

Es sei darauf verwiesen, daß die Wirkung dieser Richtlinie nicht auf die Länder der Europäischen Union beschränkt ist, sondern sich nach Maßgabe des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum¹⁰ auch auf Norwegen, Island und Liechtenstein erstreckt¹¹.

Darüber hinaus sei daran erinnert, daß das Europäische Parlament und der Rat gegenwärtig den Vorschlag für eine Richtlinie¹² zur Angleichung der Bestimmungen der Richtlinie 93/37/EWG an die Bestimmungen des neuen Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen¹³ prüfen, das die Europäische Union nach den im Rahmen der Welthandelsorganisation geführten Verhandlungen der Uruguay-Runde unterzeichnet hat.

2.2 Rechtliche Wirkung

Was die rechtliche Wirkung von Richtlinien anbelangt, so heißt es in Artikel 189 EG-Vertrag: "Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überläßt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel".

Die Mitgliedstaaten sind demnach verpflichtet, alle Bestimmungen zu verabschieden und Maßnahmen durchzuführen, die erforderlich sind, um ihr innerstaatliches Recht an die an sie gerichteten Richtlinien anzupassen.

Da die Richtlinie 93/37/EWG lediglich eine Zusammenfassung der bereits bestehenden Baurichtlinien darstellt, hat das Rechtssetzungsorgan der Gemeinschaft selbstverständlich keine Umsetzungsfrist für diese Richtlinie vorgesehen, die somit sofort anwendbar ist. Es hat jedoch die Verpflichtungen übernommen, die die früheren Vorschriften in bezug auf die Umsetzungs- und Anwendungsfristen vorsahen. Die einzigen noch nicht verstrichenen Anwendungsfristen, und zwar lediglich für die Vorschriften zur Auftragsvergabe in den Bereichen Wasser- und Energieversorgung, Verkehr und Telekommunikation, betreffen Griechenland und Portugal (1.1.1998).

Die Wirksamkeit der Richtlinien hängt jedoch nicht zwangsläufig von den Umsetzungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten ab.

Die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Frage der unmittelbaren Wirkung besagt, daß ein Mitgliedstaat nach Ablauf der für die Umsetzung in innerstaatliches Recht vorgesehenen Frist nicht geltend machen kann, daß die Umsetzung einer Richtlinie in die eigene Rechtsordnung nicht abgeschlossen ist oder mit einer Richtlinie nicht in Einklang stehende Maßnahmen erlassen wurden, um sich so der Anwendung der unmittelbar wirksamen Vorschriften durch seine Gerichte zu entziehen.

Nach den vom Gerichtshof aufgestellten Grundsätzen zur Feststellung der direkten Wirkung der betreffenden Vorschriften muß in jedem einzelnen Fall geprüft werden, ob Art, Aufbau und Wortlaut der einschlägigen Vorschrift geeignet sind, in den Beziehungen zwischen

¹⁰ ABl. Nr. L 1 vom 3.1.1994.

¹¹ Entscheidung des EWR-Ausschusses vom 10.3.1995, ABl. Nr. 186 vom 20.4.1995.

¹² ABl. Nr. C 136 vom 3.6.1995.

¹³ ABl. Nr. 256 vom 3.6.1996.

Mitgliedstaaten und Einzelpersonen unmittelbare Wirkungen zu entfalten. Dies ist im allgemeinen der Fall, wenn eine Vorschrift eine klare, genaue und uneingeschränkte Verpflichtung enthält, die den Adressaten der Richtlinie keinen Beurteilungsspielraum läßt.

Der Gerichtshof gelangte zu folgendem Schluß: "Wenn die nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs einzuhaltenden Voraussetzungen dafür erfüllt sind, daß die einzelnen sich vor den nationalen Gerichten auf die Bestimmungen einer Richtlinie berufen können, sind folglich alle Träger der Verwaltung einschließlich der Gemeinden ... verpflichtet, diese Bestimmungen anzuwenden"¹⁴.

Der Gerichtshof war der Auffassung, daß es "im übrigen widersprüchlich (wäre), zwar zu entscheiden, daß sich die einzelnen vor den nationalen Gerichten auf die Bestimmungen einer Richtlinie, die die oben herausgestellten Voraussetzungen erfüllen, berufen können, um das Verhalten der Verwaltung beanstanden zu lassen, trotzdem aber die Auffassung zu vertreten, daß die Verwaltung nicht verpflichtet ist, die Bestimmungen der Richtlinie dadurch einzuhalten, daß sie die Vorschriften des nationalen Rechts, die damit nicht im Einklang stehen, unangewendet läßt."

¹⁴ EuGH, Urteil vom 22.06.1989, Vorabentscheidungsersuchen 103/88, Fratelli Constanzo Spa/Commune di Milano, Slg. 1989, S. 1839, Rn. 31.

II. DIE KODIFIZIERTE RICHTLINIE 93/37/EWG

1. WAS SIND "ÖFFENTLICHE BAUAUFTRÄGE"?

1.1 Definition

Als öffentliche Bauaufträge gelten die zwischen einem Unternehmer und einem öffentlichen Auftraggeber geschlossenen schriftlichen entgeltlichen Verträge, die folgenden Gegenstand haben:

- entweder die Ausführung oder gleichzeitig die Ausführung und die Planung von Bauvorhaben im Zusammenhang mit einer der in der Klasse 50 der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften (NACE)¹⁵ genannten Tätigkeiten - Rohbaugewerbe, Tiefbau, Bauinstallation, Ausbau eines Bauwerks;
- oder die Erbringung einer Bauleistung durch Dritte, gleichgültig mit welchen Mitteln, gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen.

Ein Bauwerk ist nach der in der Richtlinie gegebenen Definition "das Ergebnis einer Gesamtheit von Tief- oder Hochbauarbeiten" (z.B. ein Krankenhaus, ein Theater, eine Brücke usw.), "das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll", d.h. es muß bis in die letzten Ausbau- und Installationsarbeiten vollendet sein.

1.2 Der Begriff "Unternehmer"

Wie der Gerichtshof in seinem Urteil vom 14. April 1994 in der Rechtssache C-389/92¹⁶ ausgeführt hat, ist der Begriff des Unternehmers, der sich an einer Ausschreibung zur Vergabe von Bauaufträgen beteiligen darf, in dem Sinne auszulegen, daß es sich dabei nicht allein um eine natürliche oder juristische Person handeln muß, die die Arbeiten selbst ausführt, sondern Unternehmer kann auch eine Person sein, die die Arbeiten durch eine Agentur oder Zweigniederlassung ausführen läßt oder die auf fremde Fachkräfte oder fachliche Einrichtungen zurückgreift, oder aber eine Gruppe von Unternehmern, gleich welcher Rechtsform. In diesem besonderen Fall hat der Gerichtshof für Recht erkannt, daß eine Holdinggesellschaft, die die Arbeiten nicht selbst ausführt, nicht aus dem Grunde, daß ihre die Arbeiten durchführenden Niederlassungen gesonderte juristische Personen darstellen, von den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge ausgeschlossen werden darf¹⁷.

1.3 Der Begriff "öffentlicher Auftraggeber"

¹⁵ Verzeichnis dieser Tätigkeiten siehe in Anhang I.

¹⁶ EuGH, Vorabentscheidungsersuchen Ballast Nedam Groeg NV/belgischer Staat, Slg. 1994, S. I-1289.

¹⁷ Siehe auch Punkt 6.4.3 Bietergemeinschaften.

Als öffentliche Auftraggeber gelten im Sinne der Richtlinie der Staat, Gebietskörperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen bestehen.

© *Der Begriff "Staat"*

Der Begriff "Staat" umfaßt für die Anwendung der Richtlinie nicht nur die Behörden im klassischen Sinne, sondern auch Einrichtungen, die zwar formell kein Bestandteil der herkömmlichen Verwaltung sind, aber - ohne eine eigene Rechtspersönlichkeit zu besitzen - Aufgaben erfüllen, die gewöhnlich den staatlichen Behörden obliegen. Diese Einrichtungen vertreten die Behörden also nur in der einen oder anderen Weise.

In diesem Zusammenhang sei auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache 31/87¹⁸ vom 20.09.1988 hingewiesen: Zu entscheiden war, ob die Richtlinie 71/305/EWG auf öffentliche Bauaufträge anzuwenden ist, die von der örtlichen Flurbereinigungskommission Waterland, einer Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit, vergeben werden. Diesbezüglich hat der Gerichtshof daran erinnert, "daß die Richtlinie 71/305 die Koordinierung der staatlichen Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, die in den Mitgliedstaaten für Rechnung des Staates, der Gebietskörperschaften und sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts vergeben werden, bezweckt". Weiter führte er aus, daß der Begriff "Staat" gemäß Artikel 1 Buchstabe b der Richtlinie 71/305, in dem der Begriff "öffentliche Auftraggeber" definiert wird, "im funktionellen Sinne zu verstehen ist. Das Ziel der Richtlinie, die die tatsächliche Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der öffentlichen Bauaufträge anstrebt, wäre gefährdet, wenn sie allein deswegen unanwendbar wäre, weil ein öffentlicher Bauauftrag von einer Einrichtung vergeben wird, die geschaffen wurde, um ihr durch Gesetz zugewiesene Aufgaben zu erfüllen, die jedoch nicht förmlich in die staatliche Verwaltung eingegliedert ist."

Demzufolge ist eine Einrichtung, "deren Zusammensetzung und Aufgaben gesetzlich geregelt sind und die insoweit von der öffentlichen Hand abhängig ist, als diese ihre Mitglieder ernannt, die Beachtung der sich aus ihren Handlungen ergebenden Verpflichtungen gewährleistet und die von ihr vergebenen öffentlichen Aufträge finanziert, als dem Staat zugehörig anzusehen..., auch wenn sie formell kein Bestandteil desselben ist."

© *Der Begriff "Einrichtung des öffentlichen Rechts"*

In der Richtlinie wird der Begriff "Einrichtung des öffentlichen Rechts" anhand von drei kumulativen Kriterien definiert. Demnach ist darunter jede Einrichtung zu verstehen,

1. die zu dem besondern Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind,
2. und die Rechtspersönlichkeit besitzt
3. und die
 - * überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert wird
 - * oder die hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch letztere unterliegt

¹⁸ EuGH, Vorabentscheidungsersuchen, Gebroeders Beetjes B.V./niederländischer Staat; Slg. 1988, S. 4635.

- * oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.

Die Richtlinie gilt also für alle Einrichtungen öffentlichen oder privaten Rechts, die zur Erfüllung von im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben gegründet wurden und deren operative Entscheidungen und deren Tätigkeit dem Einfluß öffentlicher Auftraggeber unterliegen oder unterliegen können, d.h. wenn zu diesem Verbindungen im Sinne mindestens eines Punktes des dritten Kriteriums bestehen.

Die einzigen Einrichtungen, die zwar zur Erfüllung von im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben gegründet wurden und auch die übrigen Kriterien erfüllen, die aber trotzdem nicht als öffentliche Auftraggeber im Sinne der Richtlinie gelten, sind solche Einrichtungen, die besonders zur Erfüllung von Aufgaben gewerblicher Art gegründet wurden, d.h. Einrichtungen, die eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, indem sie Waren und Dienstleistungen am freien Markt anbieten und dabei mit anderen privaten und öffentlichen Wirtschaftsbeteiligten im Wettbewerb stehen. Gemeint sind also Einrichtungen, die eine mit der Tätigkeit eines Privatunternehmens vergleichbare Tätigkeit ausüben.

Die von der Richtlinie festgelegte Ausnahme gilt ausschließlich für Einrichtungen, die eigens zur Ausübung derartiger gewerblicher Tätigkeiten gegründet wurden. Die Ausnahme gilt daher nicht für Einrichtungen, die zwar gewerbliche Tätigkeiten ausüben, eigentlich aber zur Erfüllung anderer im Allgemeininteresse liegender Aufgaben gegründet wurden, z.B. eine eigens für Verwaltungsaufgaben im Sozialbereich gegründete Einrichtung, die zum Ausgleich ihrer Bilanz eine gewinnbringende Tätigkeit ausübt.

Allerdings ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine öffentlich-rechtliche Einrichtung von der Richtlinie erfaßt wird oder nicht.

Zur Verbesserung der Transparenz bei der Anwendung der Richtlinie enthält diese in Anhang I¹⁹ ein Verzeichnis der Einrichtungen öffentlichen Rechts und der Kategorien solcher Einrichtungen, die die genannten Kriterien erfüllen. Darüber hinaus sieht sie ein Verfahren zur Aktualisierung dieses Verzeichnisses vor, damit es so vollständig wie möglich ist.

Eine Einrichtung öffentlichen Rechts ist jedoch nicht erst dann zur Einhaltung der Richtlinie verpflichtet, wenn sie in dem Verzeichnis aufgeführt ist, sondern von dem Zeitpunkt an, zu dem sie die genannten Kriterien erfüllt. Natürlich kann eine in dem Verzeichnis genannte Einrichtung auch aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie herausfallen, wenn mindestens eines der kumulativen Kriterien nicht mehr erfüllt ist.

1.4 Form und Gegenstand eines Auftrags

Zur Vertragsform ist in der Richtlinie nur festgelegt, daß der Vertrag schriftlich und gegen Entgelt geschlossen werden muß. Die Gegenleistung für die vom Unternehmer erbrachten Leistungen muß also in der Zahlung eines Preises bestehen oder zumindest einen Geldwert

¹⁹ Das Verzeichnis ist in Anhang II des vorliegenden Leitfadens enthalten.

darstellen²⁰. Die Vergütung des Unternehmers kann beispielsweise auch in der Abtretung von Grundstücken oder Gebäuden durch den öffentlichen Auftraggeber bestehen.

Im Sinne der Richtlinie ist der Vertragsgegenstand nicht nur auf die Ausführung oder gleichzeitig die Ausführung und Planung von Bauvorhaben beschränkt, sondern kann auch "die Erbringung einer Bauleistung durch Dritte, gleichgültig mit welchen Mitteln, gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen" beinhalten.

Durch diese neuen Definitionen des Vertragsgegenstands, insbesondere durch die letztgenannte, hat der Gemeinschaftsgesetzgeber deutlich gemacht, daß jeder Vertrag, der die Durchführung von Hoch- und/oder Tiefbauarbeiten zum Gegenstand hat, unabhängig davon, ob er noch weitere Aufgaben umfaßt oder nicht, als öffentlicher Bauauftrag aufzufassen ist. Was die Erbringung einer Bauleistung durch Dritte anbelangt, so umfaßt die Definition alle Vertragsformen, mit denen der öffentliche Auftraggeber dem Unternehmer eine mehr oder weniger große Zahl von Aufgaben übertragen will - z.B. Finanzierung, Grundstückserwerb, Planung usw. -, um die herkömmlicherweise mit seinen Aufgaben bei der Durchführung öffentlicher Bauvorhaben verbundenen Belastungen zu verringern.

Die Praxis zeigt, daß die öffentlichen Auftraggeber dabei häufig auf ein Generalunternehmen zurückgreifen, das dann die vom Käufer gewünschten Arbeiten plant und deren Ausführung koordiniert ("Planung und Ausführung"), oder es vorziehen, einen Bauträger- oder Managementvertrag abzuschließen, auf dessen Grundlage das Bauvorhaben vollständig vom Unternehmer finanziert und ausgeführt und dann vom Käufer bezahlt wird ("Erbringung einer Bauleistung durch Dritte").

Der Anwendungsbereich der Richtlinie ist also so weit wie möglich gefaßt, um das ganze Spektrum von Vertragsformen abzudecken, die ein öffentlicher Auftraggeber ins Auge fassen kann, damit seinen spezifischen Erfordernissen Genüge getan wird.

Die Richtlinie gilt nicht für den einfachen Erwerb eines bereits bestehenden Gebäudes, sofern dieses nicht errichtet wurde, um den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen zu genügen, und dieser sich nicht vorab schriftlich zum Erwerb des Bauwerks nach dessen Fertigstellung verpflichtet hat. Im letztgenannten Fall würde es sich um einen sehr wohl unter die Richtlinie fallenden Bauträgervertrag handeln.

Auf das nicht im Zusammenhang mit einem Bau- oder Kaufvertrag erfolgende einfache Anmieten einer Immobilie findet die Richtlinie ebenfalls keine Anwendung.

Darüber hinaus sei darauf verwiesen, daß öffentliche Dienstleistungsverträge, insbesondere Verträge über die Grundstücks- oder Hausverwaltung, keine öffentlichen Bauaufträge sondern öffentliche Dienstleistungsaufträge sind, die unter die Richtlinie 90/50/EWG fallen, sofern die

²⁰ Besteht die Vergütung indessen vollständig oder teilweise in dem Recht zur Nutzung des den Vertragsgegenstand bildenden Bauwerks, so handelt es sich nicht um einen öffentlichen Bauauftrag, sondern vielmehr um eine öffentliche Baukonzession. Hierfür gelten andere Vorschriften, die in Kapitel 7 behandelt werden.

gegebenenfalls durchzuführenden Arbeiten nur zusätzlich erbracht werden müssen und nicht zum Vertragsgegenstand gehören²¹.

Entsprechend der Definition der öffentlichen Bauaufträge muß der Hauptgegenstand des Vertrags also unbedingt die Ausführung von zur NACE-Klasse 50 gehörenden Hoch- und/oder Tiefbauarbeiten oder die Errichtung eines Bauwerks betreffen.

1.5 Von öffentlichen Auftraggebern zu mehr als 50% subventionierte Aufträge

Nach Maßgabe der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die öffentlichen Auftraggeber die Bestimmungen dieser Richtlinie in den Fällen einhalten bzw. für ihre Einhaltung Sorge tragen, in denen sie Bauaufträge, die von anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen vergeben werden, zu mehr als 50% subventionieren.

Diese Vorschrift gilt jedoch nur für subventionierte Tiefbauaufträge (entsprechend NACE-Klasse 50, Gruppe 502) und für Aufträge, die sich auf den Bau von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen, Schul- und Hochschulgebäuden sowie Verwaltungsgebäuden beziehen.

Dabei sind alle Formen von Subventionen, einschließlich der Gemeinschaftsmittel, in Betracht zu ziehen, die unmittelbar für die betreffenden Bauaufträge bestimmt sind.

Der öffentliche Auftraggeber kann aufgrund der von ihm gewährten Subvention und seiner Vergabepraxis den Leistungserbringer direkt auswählen, auch wenn das Arbeitsergebnis nicht für ihn bestimmt ist. In diesem Falle muß er die Richtlinie selbst anwenden.

Ist die Wahl des Leistungserbringers der subventionierten Einrichtung überlassen, so hat der öffentliche Auftraggeber dafür zu sorgen, daß diese Einrichtung die Richtlinie anwendet, indem sie z.B. verpflichtet wird, die Richtlinienvorschriften in den für den Bezug der Subventionen geltenden allgemeinen Bedingungen bzw. in den für die Gewährung von Subventionen geltenden besonderen Bedingungen einzuhalten.

Es ist zu beachten, daß die Liste der Bauarbeiten, auf die diese Regelung anzuwenden ist, erschöpfend ist, während die Liste der Objekte - Krankenhäuser, Sport-, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen, Schul- und Hochschulgebäude sowie Verwaltungsgebäude - eher hinweisenden Charakter hat und die betreffenden Einrichtungen in Kategorien zusammenfaßt. Eine restriktive Auslegung dieser Kategorien würde dem Ziel der Richtlinie hinsichtlich der Verbesserung der Transparenz im öffentlichen Auftragswesen zuwiderlaufen.

So wären etwa Altersheime und Einrichtungen für Behinderte mit Krankenhäusern gleichzustellen, wenn die betreffenden Einrichtungen in erster Linie dazu dienen, Alten, Behinderten oder Kranken medizinische Leistungen zukommen zu lassen, und nicht nur, Alte und Behinderte zu betreuen und nur gelegentlich mit kleineren Pflegeleistungen zu versorgen.

²¹ EuGH, Urteil vom 19.04.94, Vorabentscheidungsersuchen C-331/92, *Gestion Hotelera Internacional S.A./Comunidad Autónoma de Canarias Ayuntamiento de Las Palmas de Gran Canaria, Gran Casino de las Palmas S.A.*, Slg. 1994, S. 1329.

2. DER RICHTLINIE UNTERLIEGENDE ÖFFENTLICHE BAUAUFTRÄGE

Der Begriff öffentlicher Bauauftrag im Sinne der vorstehenden Definition ist nur ein Element zur Bestimmung des Anwendungsbereichs der in der Richtlinie festgelegten Vergabevorschriften. Zu berücksichtigen sind außerdem der Auftragswert, von dem an diese Bestimmungen gelten, sowie bestimmte Ausnahmen in Verbindung mit der Tätigkeit bestimmter Einrichtungen, dem Auftragsgegenstand oder besonderen Auftragsbestimmungen.

2.1 Schwellenwert

Den Bestimmungen der Richtlinie unterliegen öffentliche Bauaufträge, deren geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer mindestens 5 Mio. ECU beträgt.

Der Gegenwert des Schwellenwerts von 200.000 ECU in Landeswährung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1994 an alle zwei Jahre revidiert. Die Berechnung dieses Gegenwerts erfolgt auf der Grundlage des Mittelwerts in ECU der Tageskurse der betreffenden Währung während der 24 Monate, die am letzten Augusttag vor der zum 1. Januar in Kraft tretenden Revision enden. Die Gegenwerte werden jeweils im November im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Serie Mitteilungen und Bekanntmachungen, veröffentlicht.

Bis zur nächsten Überprüfung (d.h. bis zum 31.12.1997, sofern die Überprüfung nicht vorgezogen wird) gelten folgende Schwellenwerte:

Gegenwerte nationaler Währungen

	5.000.000 ECU	1.000.000 ECU
Franc belge/luxembourgeois	197.463.667	39.492.733
Dansk krone	37.517.115	7.503.423
Deutsche Mark	9.529.019	1.905.804
Drachmi	1.450.386.458	290.077.291
Franc français	32.910.979	6.582.196
Markka	30.586.642	6.117.328
Nederlandse gulden	10.683.965	2.136.793
Irish pound	4.014.106	802.821
Lira italiana	9.927.175.000	1.985.435.000
Öster. Schilling	67.036.083	13.407.217
Pound sterling	3.950.456	790.091
Peseta	799.822.917	159.964.583
Escudo	982.444.792	196.488.958
Svensk krona	46.628.913	93.325.783

2.2 Schätzung des Auftragswerts

2.2.1 Methode

Generell ist bei der Bestimmung des Schwellenwerts eines von einem öffentlichen Auftraggeber zu vergebenden Bauauftrags der geschätzte Wert ohne Mehrwertsteuer zugrunde zu legen. Bei dieser Bewertung sind also alle Leistungen, Materialien usw. zu berücksichtigen, die Gegenstand des Vertrages sind. Entscheidet sich der öffentliche Auftraggeber z.B. für den Abschluß eines Bauträgervertrages, ist der Vertragswert nicht nur unter Berücksichtigung der Tätigkeiten nach NACE Klasse 50, sondern auch aller anderen dem Auftragnehmer mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben zu berechnen.

Neben dieser allgemeinen, aus dem Begriff des öffentlichen Bauauftrages resultierenden Bestimmung enthält die Richtlinie Vorschriften zur Berechnung des Auftragswerts in drei spezifischen Fällen:

Stellt der öffentliche Auftraggeber dem Unternehmer zur Ausführung der Arbeiten erforderlichen Lieferungen selbst zur Verfügung, ist der Auftragswert unter Berücksichtigung sowohl des Wertes des vom öffentlichen Auftraggeber mit dem Unternehmer abzuschließenden Vertrages als auch des geschätzten Wertes dieser Lieferungen zu berechnen.

Unter Lieferungen sind nicht nur die beim Bau verarbeiteten Materialien, sondern auch die zur Arbeitsausführung erforderlichen Ausrüstungen zu verstehen. Ein öffentlicher Auftraggeber könnte dem Auftragnehmer z.B. einen Kran oder Lkws zur Verfügung stellen. Der für die Ausrüstungen zu berücksichtigende Wert ist natürlich nicht immer der Kaufpreis, sondern der marktübliche Mietpreis. Welcher Preis berücksichtigt wird, hängt von der mittleren Lebensdauer des Gutes und vom Zeitraum seiner Bereitstellung durch den öffentlichen Auftraggeber ab. Wurde ein Gut für eine längere Nutzungsdauer als den Zeitraum seiner Bereitstellung hergestellt (beispielsweise mit einer Lebensdauer von fünf Jahren, während es vom Auftragnehmer für die Dauer von einem Jahr genutzt werden kann), ist als Wert der Mietpreis anzusetzen. Übersteigt hingegen der Zeitraum der Bereitstellung die mittlere Lebensdauer des Gutes, muß der öffentliche Auftraggeber bei seiner Schätzung des Auftragswertes den Kaufpreis des Gutes zugrundelegen.

Wird ein Bauwerk in mehrere Lose aufgeteilt, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, ist der kumulierte Wert aller Lose zu berücksichtigen. Erreicht dieser Betrag den Schwellenwert, ist bei der Vergabe jedes Auftrags unabhängig vom Wert des jeweiligen Loses die Richtlinie anzuwenden. Öffentliche Auftraggeber haben jedoch die Möglichkeit, Lose, deren geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer weniger als 1 Mio. ECU beträgt, frei zu vergeben. Die Anwendung dieser Ausnahmeregelung der Richtlinie ist jedoch begrenzt. Der kumulierte Wert der frei vergebenen Lose darf 20 % des kumulierten Werts aller für die Realisierung des Bauwerks vorgesehenen Lose nicht übersteigen.

Ein Bauauftrag wird z.B. in drei Lose mit einem geschätzten Wert von 3 Mio. ECU, 1,2 Mio. ECU bzw. 900.000 ECU aufgeteilt. Der kumulierte Wert beläuft sich auf 5,1 Mio. ECU, so daß der Schwellenwert für die Anwendung der Richtlinie eindeutig erreicht ist. Die Ausnahmeregelung kann jedoch für das Los mit dem geschätzten Wert von 900.000 ECU genutzt werden, da der Einzelwert weder 1 Mio. ECU erreicht noch 20 % des Gesamtwerts aller Lose übersteigt. Für dieses Los gilt die Richtlinie nicht, so daß es im Unterschied zu den beiden anderen Losen nicht ausgeschrieben werden muß.

Ein öffentlicher Auftraggeber, der dem Auftragnehmer später auf dem Wege des Verhandlungsverfahrens neue, gleichartige Wiederholungsarbeiten übertragen will, muß in die Berechnung des Betrages dieses ersten Auftrags den für die Folgearbeiten vorgesehenen Gesamtbetrag sowie gegebenenfalls den geschätzten Wert aller seiner an den Bauausführenden zu leistenden erforderlichen Lieferungen einbeziehen.

2.2.2 Aufteilung von Aufträgen

Die Aufteilung von Bauwerken oder Bauaufträgen mit der Absicht, sie der Anwendung der Richtlinie zu entziehen, ist generell verboten.

Dieses Verbot gilt für jede Form von Aufteilungen, die nicht durch objektive Gründe gerechtfertigt sind und ausschließlich zu dem Zweck erfolgen, die Anwendung der Richtlinie zu umgehen.

2.3 Vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommene Aufträge

Baufträge im Bereich der öffentlichen Versorgungsleistungen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie, wenn sie sich auf die in Artikel 2, 7, 8 und 9 der Richtlinie 90/531/EWG des Rates vom 17. September 1990 betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor²² genannten Bereiche beziehen. Das gleiche trifft zu für Aufträge, die den Bedingungen von Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie entsprechen. Diese Richtlinie wurde durch die Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor²³ ersetzt. Die Bezüge auf die Richtlinie 90/531/EWG gelten für die Richtlinie 93/38/EWG unverändert.

Diese Artikel haben folgenden Wortlaut:

Artikel 2

- (1) *Diese Richtlinie gilt für Auftraggeber, die*
 - a) *staatliche Behörden oder öffentliche Unternehmen sind und die eine Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 ausüben;*
 - b) *oder wenn sie nicht staatliche Behörden oder öffentliche Unternehmen sind, als eine ihrer Tätigkeiten eine Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 oder verschiedene dieser Tätigkeiten auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten ausüben, die von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates gewährt wurden.*
- (2) *Unter diese Richtlinie fallende Tätigkeiten sind*

²² Veröffentlicht im ABl. Nr. L 297 vom 29.10.1990, S. 1.

²³ Veröffentlicht im ABl. Nr. L 199 vom 09.08.1993, S. 84 ff.

a) *die Bereitstellung oder das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von*

- i) *Trinkwasser oder*
- ii) *Strom oder*
- iii) *Gas oder Wärme*

oder die Versorgung dieser Netze mit Trinkwasser, Strom, Gas oder Wärme;

b) *die Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebietes zum Zwecke der*

- i) *Suche oder Förderung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen oder*
- ii) *Versorgung von Beförderungsunternehmen im Luft-, See- oder Binnenschiffsverkehr mit Flughäfen, Häfen oder anderen Verkehrseinrichtungen;*

c) *das Betreiben von Netzen zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich des Verkehrs per Schiene, automatische Systeme, Straßenbahn, Trolleybus, Bus oder Kabel.*

Im Verkehrsbereich ist ein Netz vorhanden, wenn die Verkehrsleistung gemäß von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats erteilten Auflagen erbracht wird; dazu gehören die Festlegung der Strecken, die Transportkapazitäten oder die Fahrpläne;

d) *die Bereitstellung oder das Betreiben von öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder das Angebot von einem oder mehreren öffentlichen Telekommunikationsdiensten.*

(3) *Als besondere oder ausschließliche Rechte im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b) gelten Rechte, die sich aus der von einer zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats aufgrund einer beliebigen Rechts- oder Verwaltungsvorschrift erteilten Genehmigung ergeben, wonach die Ausübung einer Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 einem oder mehreren Auftraggeber(n) vorbehalten wird.*

Eine Tätigkeit auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten wird insbesondere angenommen,

a) *wenn ein Auftraggeber zum Bau eines Netzes oder anderer in Absatz 2 beschriebener Einrichtungen durch ein Enteignungsverfahren oder Gebrauchsrechte begünstigt werden kann oder Einrichtungen auf, unter oder über dem öffentlichen Wegenetz anbringen darf;*

b) *wenn im Fall des Absatzes 2 Buchstabe a) ein Auftraggeber ein Netz mit Trinkwasser, Elektrizität, Gas oder Wärme versorgt, das seinerseits von einem Auftraggeber betrieben wird, der von einer zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats gewährte besondere oder ausschließliche Rechte genießt.*

(4) *Der Betrieb eines öffentlichen Busverkehrs gilt nicht als Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe c), sofern andere Unternehmen entweder allgemein oder für ein besonderes, geographisch abgegrenztes Gebiet die Möglichkeit haben, die gleiche Aufgabe unter den gleichen Bedingungen wie der betreffende Auftraggeber zu übernehmen.*

(5) *Die durch einen Auftraggeber, der keine staatliche Behörde ist, erfolgende Lieferung von Trinkwasser, Elektrizität, Gas oder Wärme an Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit gilt nicht als Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a), sofern*

a) *bei Trinkwasser oder Elektrizität*

- *die Erzeugung von Trinkwasser oder Elektrizität durch den betreffenden Auftraggeber erfolgt, weil ihr Verbrauch für die Ausübung einer anderen als der in Absatz 2 genannten Tätigkeit erforderlich ist und*
- *die Lieferung an das öffentliche Netz nur von dem Eigenverbrauch des betreffenden Auftraggebers abhängt und unter Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 30% der gesamten Trinkwasser- oder Energieerzeugung des Auftraggebers ausgemacht hat;*

b) *bei Gas oder Wärme*

- *die Erzeugung von Gas oder Wärme durch den betreffenden Auftraggeber sich zwangsläufig aus der Ausübung einer anderen als der in Absatz 2 genannten Tätigkeit ergibt und*
- *die Lieferung an das öffentliche Netz nur darauf abzielt, diese Erzeugung wirtschaftlich zu nutzen, und diese Lieferung unter Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 20 % des Umsatzes des Auftraggebers ausgemacht hat.*

(6) *Die in den Anhängen I bis X bezeichneten Auftraggeber erfüllen die vorgenannten Kriterien. Um sicherzustellen, daß die Listen möglichst vollständig sind, teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Änderung ihrer Listen mit. Die Kommission überprüft die Anhänge I bis X nach dem Verfahren des Artikels 40.*

Artikel 6

(1) *Diese Richtlinie gilt nicht für Aufträge oder Wettbewerbe, die die Auftraggeber zu anderen Zwecken als der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 2 beschriebenen Aufgaben oder zur Durchführung derartiger Aufgaben in einem Drittland in einer Weise, die nicht mit der tatsächlichen Nutzung eines Netzes oder geographischen Gebiets in der Gemeinschaft verbunden ist, vergeben bzw. veranstalten.*

(2) *Diese Richtlinie findet jedoch auf die Vergabe von Aufträgen und die Durchführung von Wettbewerben durch Auftraggeber Anwendung, die eine Tätigkeit im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer i) ausüben, wenn diese Aufträge*

a) *mit Wasserbauvorhaben sowie Vorhaben auf dem Gebiet der Bewässerung und Entwässerung im Zusammenhang stehen, sofern die zur Trinkwasserversorgung bestimmte Wassermenge mehr als 20 % der mit den entsprechenden Vorhaben bzw. Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen zur Verfügung gestellten Gesamtwassermenge ausmacht, oder wenn sie*

b) mit der Ableitung und Klärung von Abwässern im Zusammenhang stehen.

(3) Die Auftraggeber teilen der Kommission auf deren Verlangen alle Tätigkeiten mit, die ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelung nach Absatz 1 fallen. Die Kommission kann Listen der Tätigkeitskategorien, die ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelung fallen, in regelmäßigen Abständen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zur Unterrichtung veröffentlichen. Hierbei wahrt sie die Vertraulichkeit der in geschäftlicher Hinsicht empfindlichen Angaben, soweit die Auftraggeber dies bei der Übermittlung der Informationen geltend machen.

Artikel 7

(1) Diese Richtlinie gilt nicht für Aufträge, die zum Zwecke der Weiterveräußerung oder der Vermietung an Dritte vergeben werden, vorausgesetzt, daß der Auftraggeber kein besonderes oder ausschließliches Recht zum Verkauf oder zur Vermietung des Auftragsgegenstands besitzt und daß andere Unternehmen die Möglichkeit haben, sie unter gleichen Bedingungen wie der betreffende Auftraggeber zu verkaufen oder zu vermieten.

(2) Die Auftraggeber teilen der Kommission auf deren Verlangen alle Kategorien von Erzeugnissen und Tätigkeiten mit, die ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelung nach Absatz 1 fallen. Die Kommission kann Listen der Kategorien von Erzeugnissen und Tätigkeiten, die ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelung fallen, in regelmäßigen Abständen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zur Unterrichtung veröffentlichen. Hierbei wahrt sie die Vertraulichkeit der in geschäftlicher Hinsicht empfindlichen Angaben, soweit die Auftraggeber dies bei der Übermittlung der Informationen geltend machen.

Artikel 8

(1) Diese Richtlinie gilt nicht für Aufträge, die die Auftraggeber, die eine Tätigkeit im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe d) ausüben, für Einkäufe ausschließlich in Verbindung mit einem oder mehreren Telekommunikationsdiensten vergeben, soweit andere Unternehmen die Möglichkeit haben, diese Dienste in demselben geographischen Gebiet und unter im wesentlichen gleichen Bedingungen anzubieten.

(2) Die Auftraggeber teilen der Kommission auf Verlangen alle Dienstleistungen mit, die ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelung nach Absatz 1 fallen. Die Kommission kann Listen der Dienstleistungen, die ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelung fallen, in regelmäßigen Abständen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zur Unterrichtung veröffentlichen. Hierbei wahrt sie die Vertraulichkeit der Daten wirtschaftlicher Art, soweit die Auftraggeber dies bei der Übermittlung der Informationen verlangen.

Artikel 9

(1) Diese Richtlinie gilt nicht für Aufträge,

a) die die in Anhang I bezeichneten Auftraggeber zur Beschaffung von Wasser vergeben,

b) die die in den Anhängen II bis V bezeichneten Auftraggeber für die Lieferung von Energie oder von Brennstoffen zum Zwecke der Energieerzeugung vergeben.

(2) Der Rat überprüft die Bestimmungen des Absatzes 1, nachdem ihm von der Kommission ein Bericht mit entsprechenden Vorschlägen unterbreitet wurde.

Öffentliche Aufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor, die nicht in den Anwendungsbereich der Baurichtlinie fallen, sind also diejenigen, die in den obengenannten Artikeln der Richtlinie 90/531/EWG, ersetzt durch Richtlinie 93/38/EWG, aufgeführt sind. Damit sind sie nicht Gegenstand dieses Leitfadens.

Diese Richtlinie gilt entsprechend den Änderungen an vorgenanntem Artikel 6 Absatz 2 lediglich für solche Aufträge, die von Auftraggebern, die eine Tätigkeit im Sinne dieser Richtlinie ausüben, zur Fortsetzung der gleichen Tätigkeit erteilt werden.

Ein öffentlicher Auftraggeber, der gleichzeitig mehrere Tätigkeiten ausübt, kann die Nichtanwendung der Baurichtlinie folglich nur für diejenigen Aufträge geltend machen, die er in Ausübung der Tätigkeiten nach Richtlinie 93/38/EWG ausführt.

So muß eine Gemeinde, die eine Stadtbahn in Form eines Eigenbetriebs unterhält, die Baurichtlinie nicht beim Bau einer neuen Strecke, wohl aber beim Bau einer Schule oder eines Theaters anwenden. Andererseits gilt die Baurichtlinie dann, wenn der Auftrag durch eine Gemeinde vergeben wird, die die Bahn zwar nicht im Wege eines Eigenbetriebs unterhält, die neue Strecke jedoch für die von einer anderen Einrichtung betriebenen Stadtbahn bauen läßt.

Vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind ferner öffentliche Aufträge, für die andere Verfahrensregeln gelten und die vergeben werden aufgrund:

- eines zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland oder mehreren Drittländern gemäß dem EG-Vertrag geschlossenen internationalen Abkommens über Arbeiten zur gemeinsamen Verwirklichung oder Nutzung eines Bauwerks durch die Unterzeichnerstaaten. Ein derartiges Abkommen ist jedoch der Kommission mitzuteilen, die hierzu den Beratenden Ausschuß für öffentliche Aufträge hören kann²⁴;
- eines in bezug auf Unternehmen eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes in Verbindung mit der Stationierung von Truppen geschlossenen internationalen Abkommens;
- des besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation.

Von der Anwendung der Richtlinie ausgenommen sind schließlich Baufaufträge:

- die für geheim erklärt werden;
- deren Durchführung nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaates besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert;
- oder wenn es der Schutz wesentlicher Interessen des betreffenden Mitgliedstaates gebietet.

3. VERGABEVERFAHREN

Die Richtlinie sieht zur Auftragsvergabe drei Verfahren vor: das offene Verfahren, das nichtoffene Verfahren, für das sich die Auftraggeber frei entscheiden können, und das Verhandlungsverfahren, dessen Anwendung nur unter besonderen Umständen zulässig ist.

Wichtiger Hinweis

²⁴ Dieser Ausschuß wurde mit Beschluß 71/306/EWG des Rates vom 26.07.71 (ABl. Nr. L 185 vom 16.08.71, S. 15), geändert durch Beschluß 77/63/EWG des Rates vom 21.12.76 (ABl. Nr. L 13 vom 15.01.77, S. 15) eingesetzt.

Der Rat und die Kommission haben bei der Annahme der Baurichtlinie gemeinsam erklärt daß "bei den offenen und den nichtoffenen Verfahren Verhandlungen mit den Bewerbern oder Bieterern über Hauptbestandteile des Auftrags, deren Änderung den Wettbewerb verfälschen könnte, und insbesondere über die Preise ausgeschlossen sind; Erörterungen mit den Bewerbern und Bieterern dürfen nur stattfinden, wenn es darum geht, den Inhalt des Angebots oder die Forderungen der öffentlichen Auftraggeber zu präzisieren oder zu vervollständigen, und sofern sich dies nicht diskriminierend auswirkt."

Aufträge zum Bau von Sozialwohnungen können nach einem besonderen Verfahren vergeben werden.

3.1 Offenes Verfahren

Beim offenen Verfahren kann jeder interessierte Unternehmer nach der Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung ein Angebot einreichen.

3.2 Nichtoffenes Verfahren

Beim nichtoffenen Verfahren können von den Unternehmen, die sich auf die Auftragsbekanntmachung hin beworben haben, nur diejenigen ein Angebot einreichen, die vom öffentlichen Auftraggeber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Die zur Angebotsabgabe aufgeforderten Bewerber sind aufgrund der Auskünfte über ihre persönliche Lage sowie der Auskünfte und Formalitäten, die für die Beurteilung der in der Auftragsbekanntmachung festgelegten Mindestanforderungen in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht erforderlich sind, unter denjenigen auszuwählen, die die in Artikel 24 bis 29 der Richtlinie geforderten Voraussetzungen erfüllen.

Können die normalen Fristen für nichtoffene Verfahren aus Gründen der Dringlichkeit nicht eingehalten werden, kann das beschleunigte nichtoffene Verfahren angewandt werden. Da durch diese Ausnahme möglicherweise der Wettbewerb eingeschränkt wird, ist sie restriktiv anzuwenden und auf solche Fälle zu beschränken, in denen der öffentliche Auftraggeber anhand objektiver Umstände nachweisen kann, daß es wirklich unmöglich ist, die normalen Fristen für nichtoffene Verfahren einzuhalten.

Die Gründe für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind in der Auftragsbekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften darzulegen.

3.3 Verhandlungsverfahren

Bei Verhandlungsverfahren wenden sich die öffentlichen Auftraggeber an die Unternehmer ihrer Wahl und handeln mit einem oder mehreren von ihnen die Auftragsbedingungen, d.h. die technischen, verwaltungstechnischen und finanziellen Konditionen, aus.

Beim Verhandlungsverfahren kann sich der öffentliche Auftraggeber nicht nur bei der Zuschlagserteilung, sondern auch in den vorangehenden Beratungen wie ein normaler Unternehmer verhalten.

Dennoch kann dieses Verfahren nicht mit einer freihändigen Auftragsvergabe gleichgesetzt werden, da es dem öffentlichen Auftraggeber bei der Festlegung der Vertragsbestimmungen über Preise, Fristen, technische Daten und Sicherheiten notwendigerweise eine aktive Rolle abverlangt. Außerdem entbindet das Verhandlungsverfahren den öffentlichen Auftraggeber nicht von der Einhaltung bestimmter Regeln der guten Verwaltungspraxis, d.h. er muß

- Vor- und Nachteile der Angebote sorgfältig abwägen und
- die Bieter entsprechend dem Gleichheitsgrundsatz behandeln.

Die Anwendung dieses flexiblen Verfahrens ist nur unter außergewöhnlichen Umständen gerechtfertigt und dementsprechend ausschließlich in den in der Richtlinie aufgeführten Fällen zulässig.

Entsprechend der Rechtsprechung des EuGH sind diese Bestimmungen, die Abweichungen von den Vorschriften der Richtlinie zulassen, die die Wirksamkeit der hinsichtlich der Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit im Bereich der öffentlichen Bauaufträge eingeräumten Rechte gewährleisten sollen, eng auszulegen, und die Beweislast dafür, daß die außergewöhnlichen Umstände, die die Ausnahme rechtfertigen, tatsächlich vorliegen, obliegt demjenigen, der sich auf sie berufen will²⁵.

Entsprechend den Umständen läßt die Richtlinie die Anwendung des Verhandlungsverfahrens mit oder ohne vorheriger Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vor.

3.3.1 Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung

Bei diesem Verfahren wählen die öffentlichen Auftraggeber unter den Bewerbern diejenigen zu Verhandlungen aus, die die in der Auftragsbekanntmachung angegebenen Voraussetzungen erfüllen. Zulässig sind nur die in den Artikeln 24 bis 29 der Richtlinie aufgeführten Kriterien, die sich auf die persönliche Lage sowie die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit des Unternehmers beziehen.

Ebenso wie das nichtoffene Verfahren kann auch dieses Verfahren unter den gleichen Bedingungen beschleunigt abgewickelt werden.

Das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung darf in den folgenden drei Fällen angewandt werden:

1. Wenn im Rahmen eines offenen oder nichtoffenen Verfahrens keine ordnungsgemäßen²⁶ oder nur solche Angebote eingereicht wurden, die nach den innerstaatlichen, mit Abschnitt IV der Richtlinie (Gemeinsame Teilnahmebestimmungen: Allgemeine Be-

²⁵ EuGH, Urteil vom 10.03.1987, Kommission/Italienische Republik, Rs. 199/85, Slg. 1987, S. 1039. Siehe auch: EuGH, Urteil vom 18.03.1991, Kommission/Königreich Spanien, Rs. 24/91, Slg. 1992, S. I - 1989; Urteil vom 02.08.1993, Kommission/Italienische Republik, Rs. 107/92, Slg. 1993, S. I - 4655; Urteil vom 03.05.1994, Kommission/Königreich Spanien, Rs. 328/92, Slg. 1994, S. I - 1569; Urteil vom 18.05.1995, Kommission/Italienische Republik, Rs. 57/94, Slg. 1995, S. I - 1249; Urteil vom 28.03.1996, Kommission/Bundesrepublik Deutschland, Rs. 318/94, Slg. 1996, S. I - 1949.

²⁶ Z.B. Angebote, die nicht den Vergabevorschriften entsprechen oder deren Preise sich außerhalb des normalen Wettbewerbsrahmens bewegen oder Angebote mit Klauseln zum Vorteil einer Vertragspartei.

stimmungen, Eignungskriterien, Zuschlagskriterien) in Einklang stehenden Vorschriften unannehmbar²⁷ sind, sofern die ursprünglichen Auftragsbedingungen, wie sie in der Auftragsbekanntmachung und in den Auftragsunterlagen angegeben sind, nicht grundlegend geändert werden. Andernfalls muß das offene oder nichtoffene Verfahren unter Einhaltung der für diese Verfahren geltenden Richtlinienbestimmungen vollständig neu eingeleitet werden.

Als grundlegende Änderungen gelten Änderungen solcher Bedingungen wie Finanzierung, Ausführungsfristen und Abnahme der Arbeiten, Bautechnik usw.

Das Verhandlungsverfahren ist jedoch nur dann zulässig, wenn der öffentliche Auftraggeber zuvor offiziell erklärt hat, daß die während des vorangegangenen offenen oder nichtoffenen Verfahrens eingegangenen Angebote nicht ordnungsgemäß oder unannehmbar waren, und dieses Verfahren abgeschlossen hat.

Werden alle Unternehmer, die die Auswahlkriterien nach Artikel 24 bis 29 der Richtlinie erfüllen und die während des vorangegangenen offenen oder nichtoffenen Verfahrens Angebote unterbreitet haben, die den in den Auftragsunterlagen angegebenen Verfahrensbestimmungen entsprechen, zu Verhandlungen aufgefordert, müssen die öffentlichen Auftraggeber keine weitere Bekanntmachung veröffentlichen.

2. Wenn die betreffenden Bauvorhaben nur zu Forschungs-, Versuchs- oder Entwicklungszwecken, nicht aber zur Rentabilitätssicherung oder zur Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten ausgeführt werden.

Bei bestimmten Forschungsarbeiten mit besonders vertraulichen Daten kann diesem Umstand bei der Beurteilung der Eignung der Bewerber für eine Teilnahme an den Verhandlungen auf der Grundlage der in der Richtlinie festgelegten Auswahlkriterien Rechnung getragen werden. Auch in diesem Fall darf die Staatsangehörigkeit der Unternehmer bei der Bewertung keine Rolle spielen.

3. In Ausnahmefällen, wenn es sich um Arbeiten handelt, die ihrer Natur nach oder wegen der damit verbundenen Risiken eine vorherige globale Preisgestaltung nicht zulassen.

3.3.2 *Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung*

Das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung kann in den folgenden fünf Fällen angewandt werden:

1. Wenn im Rahmen eines offenen oder nichtoffenen Verfahrens keine oder keine geeigneten Angebote abgegeben werden, sofern die im früheren Verfahren festgelegten Auftragsbedingungen nicht wesentlich geändert werden. In diesem Fall müssen die öffentlichen Auftraggeber die Gründe für die Anwendung dieses Verfahrens schriftlich festhalten und diese Unterlage der Kommission auf Verlangen zwecks Kontrolle übermitteln.

²⁷ Z.B. verspätet eingereichte Angebote oder Angebote von Bieter, die nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllen, oder deren Preis im Vergleich zu den vom öffentlichen Auftraggeber vorgesehenen Mitteln zu hoch oder ungewöhnlich niedrig ist.

Angebote sind als nicht geeignet anzusehen, wenn sie unannehmbar und nicht ordnungsgemäß sind und wenn ihr Inhalt außerdem für den Auftrag irrelevant ist und sie deshalb in keiner Weise den in den Auftragsunterlagen festgelegten Erfordernissen entsprechen. Derartige Angebote werden als nicht eingereicht angesehen.

2. Wenn die Arbeiten aus technischen oder künstlerischen Gründen oder aufgrund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten lediglich von einem bestimmten Unternehmer ausgeführt werden können.
3. Soweit dies unbedingt erforderlich ist, wenn zwingende dringende Gründe aufgrund von Ereignissen, die die betreffenden öffentlichen Auftraggeber nicht vorhersehen konnten, es nicht zulassen, die für offene, nichtoffene oder Verhandlungsverfahren mit vorheriger Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung vorgeschriebenen Fristen einzuhalten. Die zur Begründung der zwingenden Dringlichkeit angeführten Umstände dürfen auf keinen Fall den öffentlichen Auftraggebern zuzuschreiben sein.

Wichtiger Hinweis

Als unvorhersehbar sind solche Ereignisse anzusehen, die weit über den normalen Rahmen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens hinausgehen (z.B. Erdbeben oder Überschwemmungen).

Das Verhandlungsverfahren ist lediglich zu dem Zweck zulässig, die zur dringenden Bewältigung dieser unvorhersehbaren Ereignisse absolut erforderlichen Arbeiten durchzuführen.

4. Bei zusätzlichen Arbeiten, die weder im ursprünglich vergebenen Vorhaben noch im ersten geschlossenen Vertrag enthalten sind, die aber infolge eines unvorhergesehenen Umstandes zur Ausführung des Bauwerks in seiner beschriebenen Form erforderlich geworden sind.

In diesem Fall ist die Anwendung des Verhandlungsverfahrens unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) die Arbeiten werden dem Unternehmer übertragen, der das Bauwerk ausführt;
- b) diese Arbeiten können ohne wesentliche Nachteile für den öffentlichen Auftraggeber technisch oder wirtschaftlich nicht vom Hauptauftrag getrennt werden

oder

sie können zwar von der Ausführung des Hauptauftrags getrennt werden, sind aber zu dessen Vollendung unbedingt erforderlich;

- c) der Gesamtwert der Aufträge für diese zusätzlichen Arbeiten beträgt nicht mehr als 50 % des Wertes des Hauptauftrags.

5. Bei neuen Arbeiten, die in der Wiederholung gleichartiger Leistungen bestehen und die vom gleichen öffentlichen Auftraggeber an das Unternehmen vergeben werden,

das den ersten Auftrag erhalten hat. Dabei müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) diese Arbeiten müssen einem Basisvorhaben entsprechen, das Gegenstand eines im offenen oder nichtoffenen Verfahrens vergebenen ersten Auftrags war;
- b) auf die mögliche Anwendung des Verhandlungsverfahrens bei der Vergabe der Arbeiten wurde bereits bei der Ausschreibung des ersten Auftrags hingewiesen;
- c) der für die neuen Arbeiten vorgesehene Gesamtwert wurde bei der Schätzung des Werts des ersten Auftrags zur Berechnung des Schwellenwerts für die Anwendung der Richtlinie bereits berücksichtigt.

Die Anwendung des Verhandlungsverfahrens ist lediglich innerhalb von drei Jahren nach Abschluß des ursprünglichen Auftrags zulässig.

3.4 Besonderes Verfahren für den Bau von Sozialwohnungen

Bei der Vergabe von Aufträgen, die sich auf die Gesamtplanung und den Bau von Wohnungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus erstrecken und bei denen die Planung wegen des Umfangs, der Schwierigkeit und der Dauer der Arbeiten von Anfang an in enger Zusammenarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft aus Beauftragten des öffentlichen Auftraggebers, Sachverständigen und dem für die Ausführung des Vorhabens vorgesehenen Unternehmer durchgeführt werden muß, kann ein besonderes Vergabeverfahren angewandt werden, um sicherzustellen, daß der zur Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft am besten geeignete Unternehmer ausgewählt wird.

Bei der Anwendung eines derartigen Verfahrens müssen die öffentlichen Auftraggeber jedoch die in der Richtlinie für nichtoffene Verfahren festgelegten gemeinsamen Bekanntmachungsvorschriften sowie die Eignungskriterien für die Auswahl der Bewerber einhalten.

Insbesondere müssen sie die Arbeiten in der Auftragsbekanntmachung so genau wie möglich beschreiben, damit interessierte Unternehmer das auszuführende Projekt sowie die von ihnen gemäß Artikel 24 bis 29 der Richtlinie zu erfüllenden persönlichen, technischen und finanziellen Voraussetzungen richtig bewerten können.

3.5 Annullierung eines Vergabeverfahrens

Öffentliche Auftraggeber können auf die Vergabe eines bereits ausgeschriebenen Auftrags verzichten oder ein neues Ausschreibungsverfahren einleiten.

In diesen Fällen müssen sie das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften von dieser Entscheidung in Kenntnis setzen.

Außerdem müssen sie die Gründe für ihre Entscheidung den Bewerbern oder Bietern auf Verlangen zur Kenntnis geben.

4. GEMEINSAME BEKANNTMACHUNGSVORSCHRIFTEN

4.1 Bekanntmachungen

Die Richtlinie sieht zur Auftragsvergabe nach dem offenen und nichtoffenen sowie nach dem Verhandlungsverfahren drei Arten von Bekanntmachungen vor, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und in der Datenbank TED zu veröffentlichen sind:

- **Nichtverbindliche Bekanntmachung.** Hierbei handelt es sich um eine Vorinformation mit Angaben zu den wesentlichen Merkmalen der zu vergebenden Aufträge. Diese Bekanntmachung müssen die öffentlichen Auftraggeber veröffentlichen, sobald die Ausführung von Bauarbeiten oder eines Bauwerks absehbar ist und eine diesbezügliche Entscheidung getroffen wurde, bevor diese durch die Einleitung eines Vergabeverfahrens konkrete Formen annehmen kann. Durch die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung soll den interessierten Unternehmern Gelegenheit gegeben werden, ihre Arbeiten vorzuplanen und sich besser zu informieren und Unternehmern, die in einem anderen Mitgliedstaat als der öffentliche Auftraggeber ansässig sind, die gleichen Wettbewerbsbedingungen wie den in der Nähe des Auftraggebers angesiedelten Unternehmen zu verschaffen. Aus diesem Grund können die öffentlichen Auftraggeber durch diese Bekanntmachung, die nicht vorgeschrieben ist, die Dauer des Verfahrens verkürzen²⁸.
- **Auftragsbekanntmachung.** Sie ist bei Einleitung des Vergabeverfahrens zu veröffentlichen. Diese Bekanntmachung ist eine der grundlegenden Verpflichtungen der öffentlichen Auftraggeber. Sie soll zur Entstehung eines echten Wettbewerbs zwischen den Unternehmern aller Mitgliedstaaten beitragen und ihnen die wesentlichen Informationen vermitteln, die es ihnen ermöglichen, ihr Interesse an einem in der Gemeinschaft zu vergebenden Auftrag zu bekunden.
- **Bekanntmachung über vergebene Aufträge.** Sie enthält die wesentlichen Informationen über die Bedingungen, zu denen diese Aufträge vergeben wurden. Diese Bekanntmachung gewährleistet eine bessere Transparenz der Verfahren und ermöglicht den Unternehmern, die nicht den Zuschlag erhalten haben, ihre Chancen für andere vergleichbare Aufträge besser einzuschätzen.

4.2 Form und Inhalt der Bekanntmachungen

Alle öffentlichen Auftraggeber sind verpflichtet, Auftragsbekanntmachungen entsprechend den Mustern von Anhang IV der Richtlinie zu veröffentlichen und die in diesen Mustern vorgesehenen Auskünfte zu erteilen.

In den verbindlichen Rubriken der Bekanntmachung müssen die verlangten Informationen angegeben werden. Sind sie nicht verbindlich und sind die jeweiligen Informationen für den gegebenen Auftrag nicht relevant, sollte der öffentliche Auftraggeber darauf in der betreffenden Rubrik z.B. durch die Angabe "entfällt" hinweisen.

²⁸ Siehe die Punkte 4.7.1 und 4.7.2.

Einige Rubriken der Auftragsbekanntmachungen bedürfen der Erläuterung:

In den Rubriken über die von den Unternehmern zu erfüllenden Mindestanforderungen dürfen Formalitäten und verlangte Auskünfte lediglich im Rahmen der Artikel 24 bis 29 der Richtlinie festgelegt werden.

Was den Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmers betrifft, so räumt Artikel 26 der Richtlinie dem öffentlichen Auftraggeber bei Anwendung des nichtoffenen und des Verhandlungsverfahrens die Möglichkeit ein, die geforderten Nachweise entweder in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe anzugeben. Nutzt der öffentliche Auftraggeber die zweite Möglichkeit, muß er in der Bekanntmachung darauf hinweisen.

In der Rubrik über die Zuschlagskriterien muß der öffentliche Auftraggeber eine der drei folgenden Angaben machen:

- "niedrigster Preis",
- "wirtschaftlich günstigstes Angebot" oder
- beim nichtoffenen Verfahren und Angabe des Zuschlagskriteriums in der Aufforderung zur Angebotsabgabe Hinweis auf diese Aufforderung z.B. durch den Vermerk "Das Zuschlagskriterium ist in der Aufforderung zur Angebotsabgabe angegeben".

Gibt der öffentliche Auftraggeber als Kriterium das "wirtschaftlich günstigste Angebot" an, muß er die Einzelheiten dieses Kriteriums entweder in der entsprechenden Rubrik der Bekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen konkretisieren. Will er sie in den Verdingungsunterlagen angeben, muß er in dieser Rubrik angeben: "Zuschlagskriterien entsprechend den Verdingungsunterlagen".

Bei der Bekanntmachung über vergebene Aufträge läßt die Richtlinie Ausnahmen zu. Die Bekanntmachung ist zwar verbindlich, doch brauchen die öffentlichen Auftraggeber in bestimmten Fällen keine Informationen zu veröffentlichen, wenn die Offenlegung dieser Angaben den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen, die berechtigten geschäftlichen Interessen einzelner öffentlicher oder privater Unternehmen berühren oder den lautereren Wettbewerb zwischen den Unternehmen beeinträchtigen würde.

Die Bekanntmachungen sind zwar kurz zu fassen, müssen jedoch eindeutige und vollständige Angaben enthalten. Die Richtlinie schreibt hierzu vor, daß die Bekanntmachungen eine Seite des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften, d.h. etwa 650 Wörter, nicht überschreiten dürfen.

4.3 Muster der Bekanntmachungen

Folgende Muster sind für die Bekanntmachungen zu verwenden:

4.3.1 Nichtverbindliche Bekanntmachung oder Vorinformation

1. Name, Anschrift, Telefonnummer, Telegrammanschrift sowie Telex- und Faxnummer des öffentlichen Auftraggebers.
2.
 - a) Ort der Ausführung;
 - b) Art und Umfang der Leistungen und bei Aufteilung des Bauwerks in mehrere Lose wesentliche Merkmale dieser Lose im Verhältnis zum Bauwerk;
 - c) ~~Bauwerk~~ verfügbar, Abschätzung der Kostenspanne der vorgesehenen Leistungen.
3.
 - a) Vorläufiger Zeitpunkt der Einleitung der Verfahren zur Vergabe des oder der Aufträge;
 - b) sofern bekannt, vorläufiger Zeitpunkt des Beginns der Arbeiten;
 - c) sofern bekannt, vorläufiger Zeitplan für die Durchführung der Arbeiten.
4. Sofern bekannt, Bedingungen für die Finanzierung der Arbeiten und die Preisrevision und/oder Verweis auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
5. Sonstige Angaben.
6. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
7. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

4.3.2 Auftragsbekanntmachung

Offenes Verfahren

1. Name, Anschrift, Telefonnummer, Telegrammanschrift sowie Telex- und Faxnummer des öffentlichen Auftraggebers.
2.
 - a) Gewähltes Vergabeverfahren;
 - b) Art des Auftrags, der Gegenstand der Ausschreibung ist.
3.
 - a) Ort der Ausführung;
 - b) Art und Umfang der Leistungen, allgemeine Merkmale des Bauwerks;
 - c) bei Aufteilung des Bauwerks oder Auftrags in mehrere Lose Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeit, für ein, mehrere oder alle Lose Angebote einzureichen;
 - d) Angaben über den Zweck des Bauwerks oder des Auftrags, wenn dieser auch die Projektierung umfaßt.
4. Etwaige Frist für die Ausführung.
5.
 - a) Name und Anschrift der Dienststelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzlichen Unterlagen angefordert werden können;
 - b) gegebenenfalls Höhe und Einzelheiten der Zahlung der Gebühr für Übersendung dieser Unterlagen.
6.
 - a) Einsendefrist für die Angebote;
 - b) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind;
 - c) Sprache(n), in der (denen) sie abzufassen sind.
7.
 - a) Gegebenenfalls Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen;
 - b) Datum, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote.
8. Gegebenenfalls geforderte Kautionen und Sicherheiten.
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
10. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß.
11. Wirtschaftliche und technische Mindestanforderungen an den Unternehmer.
12. Bindefrist.
13. Kriterien für die Auftragserteilung. Andere Kriterien als der niedrigste Preis müssen genannt werden, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen enthalten sind.
14. Gegebenenfalls Verbot von Änderungsvorschlägen.
15. Sonstige Angaben.
16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung.
17. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
18. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

Nichtoffenes Verfahren

1. Name, Anschrift, Telefonnummer, Telegrammanschrift sowie Telex- und Faxnummer des öffentlichen Auftraggebers.
2.
 - a) Gewähltes Vergabeverfahren;
 - b) gegebenenfalls Begründung für das beschleunigte Verfahren;
 - c) Art des Auftrags, der Gegenstand der Ausschreibung ist.
3.
 - a) Ort der Ausführung;
 - b) Art und Umfang der Leistungen, allgemeine Merkmale des Bauwerks;
 - c) bei Aufteilung des Bauwerks oder Auftrags in mehrere Lose Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen;
 - d) Angaben über den Zweck des Bauwerks oder des Auftrags, falls dieser auch die Projektierung umfaßt.
4. Etwaige Frist für die Ausführung.
5. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß.
6.
 - a) Einsendefrist der Teilnahmeanträge;
 - b) Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind;
 - c) Sprache(n), in der (denen) die Anträge abzufassen sind.
7. Frist für die Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe.
8. Gegebenenfalls geforderte Kautionen und Sicherheiten.
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
10. Erforderliche Angaben zur Lage des Unternehmers sowie wirtschaftliche und technische Mindestanforderungen, denen dieser genügen muß.
11. Kriterien für die Auftragserteilung, wenn diese nicht in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannt sind.
12. Gegebenenfalls Verbot von Änderungsvorschlägen.
13. Sonstige Angaben.
14. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

Verhandlungsverfahren

1. Name, Anschrift, Telefonnummer, Telegrammanschrift sowie Telex- und Faxnummer des öffentlichen Auftraggebers.
2.
 - a) Gewähltes Vergabeverfahren;
 - b) gegebenenfalls Begründung für das beschleunigte Verfahren;
 - c) Art des Auftrags, der Gegenstand der Ausschreibung ist.
3.
 - a) Ort der Ausführung;
 - b) Art und Umfang der Leistungen, allgemeine Merkmale des Bauwerks;
 - c) bei Aufteilung des Bauwerks oder Auftrags in mehrere Lose Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose abzugeben;
 - d) Angaben über den Zweck des Bauwerks oder des Auftrags, falls dieser auch die Projektierung umfaßt.
4. Etwaige Frist für die Ausführung.
5. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß.
6.
 - a) Einsendefrist der Teilnahmeanträge;
 - b) Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind;
 - c) Sprache(n), in der (denen) die Anträge abzufassen sind.
7. Gegebenenfalls geforderte Kauttionen und Sicherheiten.
8. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
9. Angaben zur Lage des Unternehmens sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob der Unternehmer die technischen und wirtschaftlichen Mindestanforderungen erfüllt.
10. Gegebenenfalls Verbot von Änderungsvorschlägen.
11. Gegebenenfalls Name und Anschrift der vom öffentlichen Auftraggeber bereits ausgewählten Unternehmer.
12. Gegebenenfalls Zeitpunkt vorhergehender Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.
13. Sonstige Angaben.
14. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

4.3.3 Bekanntmachung der Ergebnisse eines Vergabeverfahrens

1. Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers.
2. Gewähltes Vergabeverfahren.
3. Tag der Auftragserteilung.
4. Kriterien für die Auftragsvergabe.
5. Anzahl der eingegangenen Angebote.
6. Name und Anschrift des oder der Auftragnehmer.
7. Art und Umfang der erbrachten Leistungen, allgemeine Merkmale des errichteten Bauwerks.
8. Gezahlter Preis oder Preisspanne (Minimum/Maximum).
9. Gegebenenfalls Wert und Teil des Auftrags, der an Dritte weitervergeben werden kann.
10. Sonstige Angaben.
11. Tag der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
12. Tag der Absendung der vorliegenden Bekanntmachung.
13. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

Zur Beschreibung des Auftragsgegenstandes empfiehlt die Kommission den Auftraggebern, sich des gemeinsamen Vokabulars für öffentliche Aufträge²⁹ zu bedienen.

4.4 Angabe der Fristen

In den Bekanntmachungen sind die Fristen so anzugeben, daß für die Unternehmen sämtlicher Mitgliedstaaten klar ersichtlich ist, wann sie ablaufen.

Es wäre also unzulässig, daß die öffentlichen Auftraggeber bei der Festsetzung dieser Fristen z.B. eine bestimmte Anzahl von Tagen nach dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung im nationalen oder regionalen Amtsanzeiger angeben. Dies würde Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten wesentlich mehr Schwierigkeiten bereiten als inländischen Unternehmen und dem Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit zuwiderlaufen.

4.5 Bekanntmachung auf nationaler Ebene

²⁹ Empfehlung der Kommission vom 30.07.1996 über die Verwendung des Gemeinsamen Vokabulars für öffentliche Aufträge (CPV) zur Beschreibung des Auftragsgegenstands, veröffentlicht im ABl. L 222 vom 03.09.1996.

Zur Gewährleistung eines gleichen Informationsstandes auf nationaler und gemeinschaftlicher Ebene schreibt die Richtlinie vor, daß die in Amtsanzeigern oder der Presse des Landes des betreffenden öffentlichen Auftraggebers veröffentlichten Bekanntmachungen keine anderen Angaben enthalten dürfen als diejenigen, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurden. Die Veröffentlichung auf nationaler Ebene darf außerdem nicht vor dem Tag der Absendung der betreffenden Bekanntmachung zur Veröffentlichung auf Gemeinschaftsebene erfolgen und muß einen Hinweis auf dieses Absendedatum enthalten.

4.6 Für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen zuständige Stelle

Die Bekanntmachungen werden vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Generell sollten die öffentlichen Auftraggeber ihre Bekanntmachungen schnellstmöglich und auf dem am besten geeigneten Wege übermitteln. Im einzelnen legt die Richtlinie fest:

- Die Übermittlung der Vorinformation (nichtverbindliche Bekanntmachung) durch die Auftraggeber muß so schnell wie möglich nach der Entscheidung erfolgen, mit der die den beabsichtigten Bauaufträgen zugrundeliegende Planung genehmigt wird.
- Bei beschleunigten nichtoffenen oder Verhandlungsverfahren ist die Auftragsbekanntmachung per Telex, Telegramm oder Fax zu übermitteln.
- Die Bekanntmachung über die Ergebnisse eines Vergabeverfahrens ist spätestens 48 Tage nach Vergabe des betreffenden Auftrags zu übermitteln.
- Das Datum der Absendung der einzelnen Bekanntmachungen an das Amt für amtliche Veröffentlichungen muß von den Auftraggebern nachgewiesen werden können.

Die Bekanntmachungen sind an folgende Anschrift zu senden:

Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

2, rue Mercier

L-2985 LUXEMBURG

Tel.: (00352) 499 28 23 32

Telex: 1324 pubofLU

2731 pubofLU

Fax (00352) 49 00 03

(00352) 49 57 19

Das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht die Bekanntmachungen binnen 12 Tagen (innerhalb von 5 Tage beim beschleunigten

nichtoffenen und Verhandlungsverfahren) im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften³⁰ und in der Datenbank TED³¹:

- Nichtverbindliche Bekanntmachungen und Bekanntmachungen über vergebene Aufträge werden ungekürzt in allen Amtssprachen der Gemeinschaft veröffentlicht;
- Auftragsbekanntmachungen werden in der Originalsprache ungekürzt und in allen anderen Sprachen in Form von Zusammenfassungen veröffentlicht.

Zusammenfassungen und Übersetzungen werden vom Amt für amtliche Veröffentlichungen besorgt.

Die Kosten der Veröffentlichung der Bekanntmachungen im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften werden von der Gemeinschaft getragen.

4.7 Einzuhaltende Fristen

Damit alle Unternehmer der Gemeinschaft rechtzeitig ihr Interesse an einem Auftrag zum Ausdruck bringen können, legt die Richtlinie für die verschiedenen Verfahrensstufen unbedingt einzuhaltende Mindestfristen fest. Die öffentlichen Auftraggeber dürfen also keine kürzeren, können aber natürlich längere Fristen als in der Richtlinie vorgesehen festsetzen. Außerdem legt die Richtlinie ebenfalls Mindestfristen für die Übersendung der Auftragsunterlagen und für die Übermittlung zusätzlicher Auskünfte fest.

4.7.1 Offenes Verfahren

a) Frist für den Eingang der Angebote:

- 52 Tage nach Absendung der Bekanntmachung zwecks Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, wenn der öffentliche Auftraggeber keine Vorinformation veröffentlicht hat;
- 36 Tage nach Absendung der Bekanntmachung zwecks Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, wenn eine Vorinformation veröffentlicht worden ist.

³⁰ Das Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ist in allen Mitgliedstaaten unter den in Anhang III aufgeführten Anschriften erhältlich.

³¹ Auskünfte zu dieser Datenbank sowie zu den Zugriffsmodalitäten erteilt das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
2, rue Mercier
L-2985 LUXEMBURG
Tel.: (00352) 499 28 25 63 - 499 28 25 64
Telex: 1324 pubofLU
Fax: (00352) 48 85 73.

Diese Fristen sind angemessen zu verlängern:

- wenn die Verdingungsunterlagen sowie die zusätzlichen Unterlagen oder Informationen aufgrund ihres Umfangs nicht binnen der in der Richtlinie angegebenen Fristen übermittelt werden können;
 - wenn die Angebote erst nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ausliegende Verdingungsunterlagen unterbreitet werden können.
- b) Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen sind spätestens 6 Tage nach Eingang des Antrags abzusenden, sofern dieser rechtzeitig gestellt wurde.
- c) Zusätzliche Auskünfte zu den Verdingungsunterlagen sind spätestens 6 Tage vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote abzusenden, sofern diese Auskünfte rechtzeitig angefordert wurden.

4.7.2 Nichtoffenes Verfahren

- a) Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge: 37 Tage (beim beschleunigten nichtoffenen Verfahren 15 Tage) nach Absendung der Bekanntmachung zwecks Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
- b) Zusätzliche Auskünfte zu den Verdingungsunterlagen sind spätestens 6 Tage (beim beschleunigten nichtoffenen Verfahren 4 Tage) vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote abzusenden, sofern diese Auskünfte rechtzeitig angefordert wurden.
- c) Frist für den Eingang der Angebote:
- 40 Tage (beim beschleunigten nichtoffenen Verfahren 10 Tage) nach Zusendung der schriftlichen Aufforderung zur Angebotsabgabe, wenn der öffentliche Auftraggeber keine Vorinformation veröffentlicht hat;
 - 26 Tage (beim beschleunigten nichtoffenen Verfahren 10 Tage) nach Zusendung der schriftlichen Aufforderung zur Angebotsabgabe, wenn eine Vorinformation veröffentlicht wurde.

Diese Fristen sind angemessen zu verlängern, wenn die Angebote erst nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ausliegende Verdingungsunterlagen unterbreitet werden können.

4.7.3 Verhandlungsverfahren mit vorheriger Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung

Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge:

37 Tage (beim beschleunigten Verhandlungsverfahren 15 Tage) nach Absendung der Bekanntmachung zwecks Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

4.7.4 Die Fristen im Überblick

OFFENES VERFAHREN

Zusendung der **Verdingungsunterlagen** sowie der **zusätzlichen Unterlagen** innerhalb von **6 Tagen** nach Eingang des Antrags

Übermittlung eventueller **zusätzlicher Auskünfte** zu den Verdingungsunterlagen spätestens **6 Tage** vor Ablauf der Eingangsfrist der Angebote

Mindestfrist für den **Eingang der Angebote**:

52 Tage (ohne Veröffentlichung der Vorinformation);
36 Tage (bei Veröffentlichung einer Vorinformation)

NICHTOFFENES VERFAHREN UND VERHANDLUNGSVERFAHREN MIT VORHERIGER VERÖFFENTLICHUNG DER AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG

Mindestfrist für den **Eingang der Teilnahmeanträge** nach Absendung der Bekanntmachung an das Amtsblatt:

37 Tage
15 Tage (beim beschleunigten Verfahren)

Zusendung der **Aufforderung zur Angebotsabgabe** zusammen mit den **Verdingungsunterlagen** und den **zusätzlichen Unterlagen** an alle zugelassenen Bewerber **gleichzeitig**

Übermittlung eventueller **zusätzlicher Auskünfte** zu den Verdingungsunterlagen spätestens **6 Tage** (bei beschleunigten Verfahren **4 Tage**) vor Ablauf der für den Angebotseingang festgelegten Frist

GILT NUR FÜR DAS NICHTOFFENE VERFAHREN

Mindestfrist für den **Angebotseingang** nach Übermittlung der schriftlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots:

40 Tage (ohne Veröffentlichung einer Vorinformation)
26 Tage (bei Veröffentlichung einer Vorinformation)
10 Tage (bei beschleunigten Verfahren)

4.8 Verfahren zur Berechnung der Fristen

Die Fristen für den Eingang der Angebote und Teilnahmeanträge sind gemäß Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine³² zu berechnen.

Gemäß dieser Verordnung gilt für eine in Tagen bemessene Frist, die ab einem bestimmten Ereignis läuft, folgendes:

- a) Der Tag, an dem das Ereignis eintritt, wird nicht mitgerechnet.
- b) Die Frist beginnt am Anfang der ersten Stunde des ersten Tages gemäß Buchstabe a und endet mit Ablauf der letzten Stunde des letzten Tages.
- c) Fällt der letzte Tag einer nicht nach Stunden bemessenen Frist auf einen Feiertag, einen Sonntag oder einen Samstag, endet die Frist mit Ablauf der letzten Stunde des folgendes Arbeitstages.

Wird eine Frist nach Stunden bemessen, wie dies bei bestimmten Handlungen von Auftragnehmern häufig der Fall ist, endet die Frist an dem Tag und zu der Stunde, die im voraus festgelegt wurden.

Die Fristen umfassen die Feiertage, die Sonntage und die Samstage, soweit diese nicht ausdrücklich ausgenommen oder die Fristen nach Arbeitstagen bemessen sind. Zu berücksichtigen sind alle Feiertage, die in dem Mitgliedstaat, in dem eine Handlung vorzunehmen ist, als solche gelten.

Näheres ergibt sich aus dem Wortlaut der vorgenannten Verordnung.

4.9 Einreichung der Teilnahmeanträge

Bei nichtoffenen Verfahren und Verhandlungsverfahren mit vorheriger Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung können Teilnahmeanträge per Brief, Telegramm, Telex, Fax oder telefonisch übermittelt werden. In den letzten vier Fällen müssen sie per Brief vor Ablauf der für den Eingang festgelegten Frist bestätigt werden.

Werden diese Verfahren beschleunigt abgewickelt, sind die Teilnahmeanträge auf dem in der Richtlinie vorgesehenen schnellstmöglichen Weg zu übermitteln. Werden sie durch Telegramm, Telex, Fax oder telefonisch übermittelt, müssen sie von den Unternehmern schriftlich vor Ablauf der für den Eingang der Teilnahmeanträge festgelegten Frist bestätigt werden.

4.10 Einzelheiten zu den Aufforderungen zur Angebotsabgabe

³² Der Wortlaut dieser Verordnung ist in Anhang IV wiedergegeben.

Die Aufforderung zur Angebotsabgabe muß schriftlich erfolgen und allen Bewerbern gleichzeitig übermittelt werden.

Der Aufforderung zur Angebotsabgabe sind normalerweise die Verdingungsunterlagen und die zusätzlichen Unterlagen beizufügen, und sie muß mindestens folgende Informationen enthalten:

- a) Sind die Verdingungsunterlagen und die zusätzlichen Unterlagen nicht beigefügt, weil dafür eine andere Dienststelle zuständig ist und der öffentliche Auftraggeber demzufolge nicht darüber verfügt: Anschrift der Dienststelle, bei der sie angefordert werden können, Frist, bis zu der diese Anforderung erfolgt sein muß, sowie Höhe und Zahlungsmodalitäten der ggf. zu entrichtenden Gebühr;
- b) Frist für den Eingang der Angebote, Anschrift, an die diese zu senden sind, sowie die Sprache(n), in der (denen) sie abzufassen sind;
- c) Hinweis auf die Auftragsbekanntmachung;
- d) Liste der Unterlagen, die gegebenenfalls entweder zum Beleg nachprüfbarer Erklärungen oder als Ergänzung der vom Bewerber gegebenen Auskünfte zum Nachweis dessen, daß er den Auswahlkriterien genügt, beizufügen sind;
- e) Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in der Auftragsbekanntmachung enthalten sind.

Bei nichtoffenen Verfahren und Verhandlungsverfahren, die beschleunigt abgewickelt werden, sind diese Aufforderungen auf dem in der Richtlinie vorgesehenen schnellstmöglichen Wege zu übermitteln.

5. GEMEINSAME TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Die öffentlichen Auftraggeber müssen in den allgemeinen Unterlagen oder in den Vertragsunterlagen jedes Auftrags die technischen Spezifikationen angeben, die für die auszuführenden Arbeiten erforderlich sind.

5.1 Technische Spezifikationen

Im Sinne von Anhang III der Richtlinie sind:

1. Technische Spezifikationen: sämtliche, insbesondere in den Verdingungsunterlagen enthaltenen technischen Anforderungen an eine Bauleistung, ein Material, ein Erzeugnis oder eine Lieferung, mit deren Hilfe die Bauleistung, das Material, das Erzeugnis oder die Lieferung so bezeichnet werden kann, daß sie ihren durch den Auftraggeber festgelegten Verwendungszweck erfüllen. Zu diesen Merkmalen gehören Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit und Abmessungen, ebenso die Vorschriften für Materialien, Erzeugnisse oder Lieferungen hinsichtlich Qualitätssicherung, Terminologie, Bildzeichen, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung. Außerdem gehören dazu auch die Vorschriften für die Planung und die Berechnung von Bauwerken, die Bedingungen für die Prüfung, Inspektion und Abnahme von Bauwerken, die Konstruktionsmethoden oder -verfahren und alle anderen technischen Anforderungen, die der Auftraggeber bezüglich fertiger Bauwerke und der dazu notwendigen Materialien oder Teile durch allgemeine und spezielle Vorschriften anzugeben in der Lage ist.
2. Normen: technische Spezifikationen, die von einer anerkannten Normenorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurden und deren Einhaltung grundsätzlich nicht zwingend vorgeschrieben ist.
3. Europäische Normen: die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) oder vom Europäischen Komitee für Elektrotechnische Normung (CENELEC) gemäß deren gemeinsamen Regeln als Europäische Normen (EN) oder Harmonisierungsdokumente (HD) angenommenen Normen.
4. Europäische technische Zulassung: eine positive technische Beurteilung der Brauchbarkeit eines Produkts hinsichtlich der Erfüllung der wesentlichen Anforderungen an bauliche Anlagen; sie erfolgt aufgrund der spezifischen Merkmale des Produkts und der festgelegten Anwendungs- und Verwendungsbedingungen. Die europäische technische Zulassung wird von einer zu diesem Zweck vom Mitgliedstaat zugelassenen Organisation ausgestellt.
5. Gemeinsame technische Spezifikationen: technische Spezifikationen, die nach einem von den Mitgliedstaaten anerkannten Verfahren erarbeitet und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurden.
6. Wesentliche Anforderungen: Anforderungen betreffend die Sicherheit, die Gesundheit und andere für die Allgemeinheit wichtige Aspekte, denen die Bauwerke genügen müssen.

5.2 Anzuwendende technische Spezifikationen

5.2.1 Grundregel

Die gemeinsamen Vorschriften im technischen Bereich tragen der neuen Normungs- und Zertifizierungspolitik der Gemeinschaft und den den letzten Jahren auf diesem Gebiet erzielten Fortschritten Rechnung.

Unbeschadet der Anwendung zwingender einzelstaatlicher technischer Vorschriften - die allerdings mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sein müssen - schreibt die Richtlinie den öffentlichen Auftraggebern vor, technische Spezifikationen unter Bezugnahme auf innerstaatliche Normen, die europäische Normen umsetzen, oder auf europäische technische Zulassungen oder auf gemeinsame technische Spezifikationen festzulegen.

5.2.2 Ausnahmen

Von dieser Grundregel kann in folgenden Fällen abgewichen werden:

- Wenn die Normen, die europäischen technischen Zulassungen oder die gemeinsamen technischen Spezifikationen keine Bestimmungen zur Feststellung der Übereinstimmung enthalten oder es keine technische Möglichkeit gibt, die Übereinstimmung eines Erzeugnisses mit diesen Normen, europäischen technischen Zulassungen oder gemeinsamen technischen Spezifikationen festzustellen.
- Wenn die Anwendung dieser Normen, europäischen technischen Zulassungen oder gemeinsamen technischen Spezifikationen den öffentlichen Auftraggeber zur Verwendung von Erzeugnissen oder Materialien zwingen würde, die mit von ihm bereits benutzten Anlagen inkompatibel sind, oder wenn sie unverhältnismäßig hohe Kosten und unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten verursachen würde, doch nur im Rahmen einer klar definierten und schriftlich festgelegten Strategie mit der Verpflichtung zur Übernahme europäischer Normen, europäischer technischer Zulassungen oder gemeinsamer technischer Spezifikationen innerhalb einer bestimmten Frist.

Diese Ausnahme ist auch zulässig, wenn unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten dadurch bedingt sind, daß eine Norm, eine europäische technische Zulassung oder eine gemeinsame technische Spezifikation ungeeignet sind, weil sie technisch überholt sind oder zur Anwendung in einem anderen Zusammenhang erstellt wurden. In derartigen Fällen würde die Strategie zur Übernahme europäischer Normen, europäischer technischer Zulassungen oder gemeinsamer technischer Spezifikationen, um dem öffentlichen Auftraggeber die Abweichung von der allgemeinen Vorschrift zu ermöglichen, selbstverständlich nicht gefordert werden.

- Wenn das betreffende Vorhaben von wirklich innovativer Art ist, für die die Anwendung bestehender Normen, europäischer technischer Zulassungen oder gemeinsamer technischer Spezifikationen nicht angemessen wäre.

Öffentliche Auftragnehmer, die von der Grundregel abweichen, müssen - außer wenn dies nicht möglich ist - die Gründe dafür in der Auftragsbekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen angeben. In jedem Fall sind sie jedoch verpflichtet, diese Gründe in ihren internen Unterlagen anzugeben und diese auf Anfrage den Mitgliedstaaten und der Kommission mitzuteilen.

5.2.3 *Spezifikationen beim Fehlen europäischer Normen, europäischer technischer Zulassungen oder gemeinsamer technischer Spezifikationen*

Für den Fall, daß es keine europäischen Normen, europäischen technischen Zulassungen oder gemeinsame technische Spezifikationen gibt, bestimmt die Richtlinie, daß die technischen Spezifikationen nach folgenden Regeln festzulegen sind:

- a) Unter Bezugnahme auf einzelstaatliche Spezifikationen, die anerkanntermaßen den wesentlichen Anforderungen der Gemeinschaftsrichtlinien zur technischen Harmonisierung entsprechen, wobei die Anerkennung der Entsprechung nach den Verfahren dieser Richtlinie und insbesondere nach den in der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über Bauprodukte³³ vorgesehenen Verfahren erfolgen muß.
- b) Unter Bezugnahme auf die einzelstaatlichen technischen Spezifikationen betreffend die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauvorhaben und den Einsatz von Produkten festgelegt werden können.
- c) Unter Bezugnahme auf andere Unterlagen.

In letzterem Fall ist unter Beachtung der nachstehenden Rangfolge zurückzugreifen auf:

- i) innerstaatliche Normen, mit denen vom Land des Auftraggebers akzeptierte internationale Normen umgesetzt werden;
- ii) sonstige innerstaatliche Normen und innerstaatliche technische Zulassungen des Landes des Auftraggebers;
- iii) alle weiteren Normen.

5.3 Verbot diskriminierender Spezifikationen

Technische Spezifikationen mit diskriminierender Wirkung sind mit den Binnenmarktprinzipien des freien Warenverkehrs und der Dienstleistungsfreiheit in der Gemeinschaft unvereinbar und verboten.

In diesem Sinne verbietet die Richtlinie technische Spezifikationen, die Erzeugnisse einer bestimmten Produktion oder Herkunft oder besondere Verfahren erwähnen und daher zur Wirkung haben, daß bestimmte Unternehmen bevorzugt oder ausgeschlossen werden, sofern diese Beschreibung nicht durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist.

Sie verbietet insbesondere die Angabe von Warenzeichen, Patenten oder Typen sowie die Angabe eines bestimmten Ursprungs oder einer bestimmten Produktion. Eine solche Angabe mit dem Zusatz "oder gleichwertiger Art" ist jedoch zulässig, wenn der öffentliche Auftraggeber den Auftragsgegenstand nicht durch hinreichend genaue, allgemein verständliche Bezeichnungen beschreiben kann.

Öffentliche Auftraggeber, die sich derartiger Spezifikationen bedienen, müssen deren Notwendigkeit nachweisen können.

³³ Veröffentlicht im ABl. L 40 vom 11.02.1989, S. 12.

Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung

In jedem Falle muß bei der Auslegung der Vorschriften über Spezifikationen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu Maßnahmen von gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen Rechnung getragen werden.

In Ermangelung gemeinschaftlicher Normen oder technischer Vorschriften kann ein öffentlicher Auftraggeber ein Angebot, das die Verwendung von Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten vorsieht, nicht allein deshalb zurückweisen, weil diese Erzeugnisse anderen technischen Vorschriften oder Normen entsprechen, ohne vorher geprüft zu haben, ob sie den Anforderungen des Auftrages genügen³⁴.

Entsprechend dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung sind öffentliche Auftraggeber zur Gleichbehandlung von Waren aus anderen Mitgliedstaaten verpflichtet, wenn diese nach technischen Vorschriften oder Normen hergestellt wurden, die einen Schutz der jeweiligen berechtigten Interessen gewährleisten, der dem auf der nationalen Ebene vorgesehenen Schutz entspricht.

³⁴ EuGH, Urteil vom 22.09.1988, Rs. 45/87, Kommission/Irland, Slg. 1988, S. 4929.

6. GEMEINSAME TEILNAHMEBESTIMMUNGEN

Weder die Niederlassungsfreiheit noch der freie Dienstleistungsverkehr könnten im öffentlichen Auftragswesen mit Hilfe der gemeinsamen Bekanntmachungsvorschriften und der gemeinsamen Vorschriften auf technischem Gebiet allein verwirklicht werden, wenn die Auftraggeber die Möglichkeit hätten, durch willkürliche Entscheidungen Einfluß auf die Zulassung der Teilnehmer an einer Ausschreibung und damit auf die wichtigste Phase der Auftragsvergabe zu nehmen.

Aus diesem Grunde sind im Abschnitt IV der Richtlinie gemeinsame Teilnahmebestimmungen zur Auswahl der Unternehmer und zur Erteilung des Zuschlags sowie einige besondere Teilnahmebedingungen vorgesehen.

6.1 Prüfung der fachlichen Eignung der Unternehmer und Erteilung des Zuschlags

Der Zuschlag des Auftrags erfolgt aufgrund der in Abschnitt IV Kapitel 3 der Richtlinie vorgesehenen Kriterien unter Berücksichtigung des Artikels 19 über Änderungsvorschläge, sobald die fachliche Eignung der Unternehmer feststeht. Dies gilt nicht für Unternehmer, die aufgrund von Artikel 24 wegen ihrer persönlichen Lage im Hinblick auf ihre berufliche Zuverlässigkeit ausgeschlossen worden sind.

Die öffentlichen Auftraggeber haben gemäß Artikel 18 die fachliche Eignung der Unternehmer nach den in den Artikeln 26 bis 29 genannten Kriterien der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Leistungsfähigkeit zu prüfen. Diese Prüfung ist bei allen Vergabeverfahren - offenen und nichtoffenen Verfahren sowie Verhandlungsverfahren - vorzunehmen.

Nach der Richtlinie stellen die Eignungsprüfung der Unternehmer und der Zuschlag des Auftrags zwei im Rahmen der Auftragsvergabe getrennte Vorgänge dar. Der EuGH³⁵ erkennt zwar keine streng formale chronologische Trennung zwischen diesen beiden in der Richtlinie vorgesehenen Phasen an, weist aber auf eine eindeutige Trennung in bezug auf die anzuwendenden Vorschriften hin: "Die Richtlinie (...) schließt zwar nicht aus, daß die Prüfung der fachlichen Eignung der Bieter und der Zuschlag des Auftrags gleichzeitig erfolgen, sie unterwirft jedoch die beiden Vorgänge unterschiedlichen Regeln".

Der Auftraggeber darf also bei der Bewertung der Angebote die mehr oder weniger hohe finanzielle Leistungsfähigkeit der Bieter nicht berücksichtigen. In gleicher Weise gilt jedoch, daß ein Bieter mit einem günstigen Angebot nicht mehr berücksichtigt werden darf, wenn er zuvor wegen Nichterfüllung der Auswahlkriterien ausgeschlossen worden ist.

6.2 Auswahl der Unternehmer

³⁵ Urteil vom 20.09.1988, Vorabentscheidungsersuchen 31/87, Gebroeders Beentjes BV/niederländischer Staat, Slg. 1988, S. 4635.

Im Rahmen der Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge mußte vermieden werden, daß Unternehmer aufgrund diskriminierender Kriterien von einem Auftrag ausgeschlossen werden können.

Deshalb beschränkt sich die Richtlinie nicht auf eine Aufzählung der Auswahlkriterien, nach denen bestimmte Unternehmer vom öffentlichen Auftraggeber ausgeschlossen werden können, sondern sie bestimmt auch, wie die Unternehmen den Nachweis erbringen können, daß sie diese Kriterien erfüllen³⁶.

Diese Kriterien betreffen die Zuverlässigkeit des Unternehmers und seine berufliche Eignung, d.h. seine Eintragung in das entsprechende Berufsregister sowie seine wirtschaftliche, finanzielle und technische Leistungsfähigkeit.

Der Rechtsprechung des EuGH³⁷ zufolge darf die Eignungsprüfung der Unternehmer nur aufgrund der in der Richtlinie genannten Kriterien erfolgen, d.h. auf der Grundlage von Kriterien, die sich auf die wirtschaftliche, finanzielle und technische Leistungsfähigkeit der Unternehmen beziehen.

Wichtiger Hinweis

Die Richtlinie dient nicht dazu, das Recht der Mitgliedstaaten zur Festsetzung des für die Beteiligung an Aufträgen erforderlichen Niveaus der Leistungsfähigkeit einzuschränken, sondern sie legt nur fest, welche Referenzen oder Nachweise beigebracht werden können, um zu belegen, daß die Anforderungen erfüllt werden.

Laut EuGH unterliegt diese Kompetenz der Mitgliedstaaten jedoch insofern gewissen Einschränkungen, als sie alle gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen einhalten müssen, insbesondere diejenigen, die sich aus den im EG-Vertrag niedergelegten Grundsätzen der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit ergeben.

6.2.1 Persönliche Lage des Unternehmers

In Artikel 24 sind alle Fälle aufgeführt, in denen die persönliche Lage eines Unternehmers dazu führen kann, daß er von einem Vergabeverfahren ausgeschlossen wird. So können Unternehmer ausgeschlossen werden:

- a) die sich im Konkursverfahren, im gerichtlichen Vergleichsverfahren oder in Liquidation befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befinden;
- b) gegen die ein Konkursverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren oder die Liquidation eröffnet ist oder gegen die andere in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehene gleichartige Verfahren eingeleitet worden sind;

³⁶ EuGH, Urteil vom 10.02.1982, Rs. 76/81, S.A. Transporoute et travaux publics/Ministère des Travaux Publics, Slg. 1982, S. 417.

³⁷ EuGH, Urteil vom 09.07.1987, Vorabentscheidungsersuchen 27,28 und 29/86, Société anonyme constructions et Entreprises Industrielles u.a./Société Coopérative Association intercommunale pour les autoroutes des Ardennes u.a., Slg. 1987, S. 3368 und Urteil vom 20.09.1988, Vorabentscheidungsersuchen 31/87 Gebroeders Beentjes BV/niederländischer Staat, Slg. 1988, S. 4635.

- c) die mit rechtskräftigem Urteil aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
- d) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die von den öffentlichen Auftraggebern nachweislich festgestellt wurde;
- e) die ihre Verpflichtung zur Zahlung der Sozialbeiträge nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie ansässig sind, oder nach den Rechtsvorschriften des Landes des öffentlichen Auftraggebers nicht erfüllt haben;
- f) die ihre Verpflichtung zur Zahlung der Steuern und Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie ansässig sind, oder nach den Rechtsvorschriften des Landes des öffentlichen Auftraggebers nicht erfüllt haben;
- g) die sich bei der Erteilung von Auskünften, die gemäß Abschnitt IV Kapitel 2 der Richtlinie (Eignungskriterien) eingeholt werden können, in erheblichem Maße falscher Erklärungen schuldig gemacht haben.

Im Falle der Buchstaben d und g obliegt es dem öffentlichen Auftraggeber, das Vorliegen der genannten Umstände nachzuweisen. In allen anderen Fällen hat der Unternehmer auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers nachzuweisen, daß einer oder mehrere dieser Fälle auf ihn nicht zutreffen.

Der öffentliche Auftraggeber darf jedoch nicht selbst entscheiden, welcher Art die vom Unternehmer vorzulegenden Nachweise sein müssen, sondern er muß als ausreichenden Nachweis akzeptieren:

- im Fall der Buchstaben a, b und c einen Auszug aus dem Strafregister oder - in Ermangelung eines solchen - eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde seines Ursprungs- oder Herkunftslands, aus der hervorgeht, daß diese Anforderungen erfüllt sind;
- im Fall der Buchstaben e und f eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats ausgestellte Bescheinigung.

Wird eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht ausgestellt, so kann diese durch eine eidesstattliche Erklärung oder - in Mitgliedstaaten, in denen es diese eidesstattliche Erklärung nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung des Betreffenden vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dazu befähigten Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes - ersetzt werden.

6.2.2 Eintragung im Berufsregister

Zum Nachweis der allgemeinen beruflichen Eignung kann der Unternehmer gemäß Artikel 25 vom öffentlichen Auftraggeber aufgefordert werden, seine Eintragung im entsprechenden Berufsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes, in dem er niedergelassen ist, nachzuweisen. Diese Berufsregister sind:

- für Belgien das "Registre du Commerce" - "Handelsregister";
- für Dänemark das "Handelsregistret", das "Aktieselskabsregistret" und "Erhvervsregistret";
- für Deutschland das "Handelsregister" und die "Handwerksrolle";
- für Griechenland das Register der Vertragsunternehmen des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und öffentliche Arbeiten;
- für Spanien das "Registro oficial de Contratistas del Ministerio de Industria, Comercio y Turismo";
- für Frankreich das "Registre du commerce" und das "Répertoire des métiers";
- für Italien das "Registro della Camera di commercio, industria, agricoltura e artigianato";
- für Luxemburg das "Registre aux firmes" und die "Rôle de la Chambre des métiers";
- für die Niederlande das "Handelsregister";
- für Portugal das Register der "Comissão de Alvarás de Empresas de Obras Públicas e Particulares (CAEOPP)";
- im Fall Vereinigten Königreich und in Irland kann der Unternehmer aufgefordert werden, eine Bescheinigung des "Registrar of Companies" oder des "Registrar of Friendly Societies" vorzulegen oder andernfalls eine Bescheinigung über die von ihm abgegebene eidesstattliche Erklärung beizubringen, daß er den betreffenden Beruf in dem Lande, in dem er niedergelassen ist, an einem bestimmten Ort und unter einer bestimmten Firmenbezeichnung ausübt;
- für Österreich das "Firmenbuch", das "Gewerberegister" und die "Mitgliederverzeichnisse der Landeskammern";
- für Finnland das "Kaupparekisteri" und das "Handelsregistret";
- für Schweden die "aktiebolags-, handels- eller föreningsregistren".

Es versteht sich von selbst, daß es nicht nur gegen die Baurichtlinie verstieße, sondern auch eine schwere Verletzung des Grundsatzes der Dienstleistungsfreiheit innerhalb der Gemeinschaft darstellen würde, wenn ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassener Unternehmer in einem Berufsregister im Land des öffentlichen Auftraggebers eingetragen sein müßte.

Eine derartige Anforderung in einer Auftragsbekanntmachung würde selbst dann gegen den Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit verstoßen, wenn sie vom Auftraggeber anschließend nicht durchgesetzt wird, da allein schon ein entsprechender Hinweis in der Auftragsbekanntmachung Unternehmer aus anderen Mitgliedstaaten abschrecken könnte.

6.2.3 *Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit*

Gemäß Artikel 26 kann die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in der Regel durch einen oder mehrere der nachstehenden Nachweise erbracht werden:

- a) geeignete Bankerklärungen;
- b) Vorlage von Bilanzen oder Bilanzauszügen des Unternehmens, falls deren Veröffentlichung nach dem Recht des Landes, in dem der Unternehmer ansässig ist, vorgeschrieben ist;

- c) Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens und seinen Umsatz bei der Ausführung von Bauarbeiten in den letzten drei Geschäftsjahren.

Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend. So muß der öffentliche Auftraggeber in der Bekanntmachung oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe gemäß der Richtlinie nicht nur angeben, für welche(n) der obigen Nachweise er sich entschieden hat, sondern auch, welche anderen beweiskräftigen Unterlagen beizubringen sind.

Ein Auftraggeber kann also nicht nur das Niveau der zur Teilnahme am Vergabeverfahren geforderten wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit bestimmen, sondern er kann auch festlegen, wie der entsprechende Nachweis beizubringen ist. Nachweise, die über die in der Richtlinie genannten hinausgehen, müssen objektiv geeignet sein, die geforderte Leistungsfähigkeit entsprechend dem Umfang der auszuführenden Arbeiten nachzuweisen. Insbesondere dürfen diese Nachweise für Unternehmer der anderen Mitgliedstaaten im Vergleich zu einheimischen Unternehmen keine diskriminierende Wirkung haben.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß es der EuGH in seinem Urteil vom 9. 7.1987 in den verbundenen Rechtssachen 27, 28 und 29/86³⁸ z.B. für zulässig erklärt hat, zur Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens das Gesamtvolumen der von ihm gleichzeitig ausgeführten Arbeiten heranzuziehen.

Wenn der Unternehmer aus einem stichhaltigen Grund die geforderten Nachweise nicht beibringen kann, muß ihm der öffentliche Auftraggeber gestatten, seine wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit auf andere Weise nachzuweisen. Der öffentliche Auftraggeber muß in einem solchen Fall darüber befinden, ob die vorgelegten Unterlagen angemessen sind.

6.2.4 Technische Leistungsfähigkeit

Was den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Unternehmers anbelangt, so enthält Artikel 27 eine erschöpfende Liste der Nachweise, die ein öffentlicher Auftraggeber verlangen kann:

- a) Studiennachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des Unternehmens und/oder der Führungskräfte des Unternehmens, insbesondere der für die Ausführung der Arbeiten verantwortlichen Person oder Personen.
- b) Liste der in den letzten fünf Jahren erbrachten Bauleistungen, der Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Ausführung für die wichtigsten Bauleistungen beizufügen sind. Aus diesen Bescheinigungen muß folgendes hervorgehen: der Wert der Bauleistung sowie Zeit und Ort der Bauausführung, ob die Arbeiten den anerkannten Regeln der Technik entsprachen und ob sie ordnungsgemäß ausgeführt wurden. Gegebenenfalls leitet die zuständige Behörde diese Bescheinigungen direkt dem öffentlichen Auftraggeber zu.
- c) Erklärung, aus der hervorgeht, über welche Ausstattung, welche Baugeräte und welche technische Ausrüstung der Unternehmer für die Ausführung des Bauvorhabens verfügen wird.

³⁸ EuGH, Vorabentscheidungsersuchen, Société Anonyme Constructions et Entreprises Industrielles u.a./Société Coopérative Association intercommunale pour les autoroutes des Ardennes u.a., Slg. 1987, S. 3368.

- d) Erklärung, aus der das jährliche Mittel der von dem Unternehmen in den letzten drei Jahren Beschäftigten und die Anzahl seiner leitenden Angestellten in den letzten drei Jahren ersichtlich ist.
- e) Erklärung betreffend die Techniker oder die technischen Stellen, über die der Unternehmer, unabhängig davon, ob sie dem Unternehmen angehören oder nicht, bei der Ausführung des Bauvorhabens verfügen wird.

Analog zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit muß der öffentliche Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Aufnahme von Verhandlungen angeben, wie die technische Leistungsfähigkeit jeweils nachzuweisen ist.

6.2.5 Zusätzliche Auskünfte

Um die Transparenz der Auswahl zu gewährleisten, ist jede nachträgliche Festlegung zusätzlicher Eignungskriterien unzulässig.

Nachträglich darf der öffentliche Auftraggeber von den Unternehmern lediglich verlangen, die vorgelegten Bescheinigungen zu vervollständigen (Artikel 24 bis 27) oder zu erläutern (Artikel 28).

Damit wurde dem öffentlichen Auftraggeber eine Möglichkeit eingeräumt, die auszuschöpfen in seinem Ermessen liegt. Dies bedeutet natürlich nicht, daß der Auftraggeber das Recht hätte, bei einer Ausschreibung dieses Instrument auf diskriminierende Weise einzusetzen. Genausowenig aber kann ein Unternehmer, der die für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Voraussetzungen nicht ordnungsgemäß nachgewiesen hat, aus dieser Vorschrift der Richtlinie den Anspruch ableiten, seine Versäumnisse nachholen zu dürfen.

6.2.6 Amtliche Listen zugelassener Unternehmer

Artikel 29 der Richtlinie regelt, wie die Mitgliedstaaten die amtlichen Listen der zugelassenen Unternehmer zu erstellen und zu führen haben und inwieweit die Aufnahme eines Unternehmens in eine amtliche Liste gegenüber den öffentlichen Auftraggebern der übrigen Mitgliedstaaten als Nachweis für die fachliche Eignung gilt.

"Die Mitgliedstaaten, die amtliche Listen der für öffentliche Bauarbeiten zugelassenen Unternehmer führen, müssen diese Listen an die Bestimmungen des Artikels 24 Buchstaben a bis d und Buchstabe g sowie der Artikel 25, 26 und 27 anpassen." (Artikel 29 Absatz 1)

Diese Listen müssen folglich auf der Grundlage einer objektiven Bewertung anhand der von der Richtlinie für die Auswahl der Bewerber in einem Vergabeverfahren vorgesehenen Kriterien erstellt und geführt werden.

Eine Holdinggesellschaft, die Bauarbeiten nicht selbst ausführt, sondern von Tochtergesellschaften durchführen läßt, kann die Aufnahme in eine Liste zugelassener Unternehmer unter Berufung auf die Referenzen ihrer Tochtergesellschaften verlangen, wenn sie nachweist, "daß sie unabhängig von der Art der rechtlichen Beziehung zu ihren

Tochtergesellschaften tatsächlich über die diesen zustehenden Mittel verfügen kann, die zur Ausführung der Aufträge erforderlich sind"³⁹.

Unternehmer, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, in eine solche Liste eingetragen sind, können diese Eintragung unter den nachstehend erläuterten Voraussetzungen als alternativen Nachweis dafür verwenden, daß sie die in den Artikeln 24 bis 27 genannten Eignungskriterien erfüllen.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs⁴⁰ darf von einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmer nicht verlangt werden, daß er sich in eine entsprechende Liste im Staat des Auftraggebers einträgt.

Damit würde nämlich Artikel 59 EG-Vertrag jede praktische Wirksamkeit genommen, dessen Ziel es gerade ist, die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs für Personen zu beseitigen, die nicht in dem Staat niedergelassen sind, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll.

Ein Unternehmer, der sich für diesen alternativen Nachweis entscheidet, hat dem öffentlichen Auftraggeber eine Bescheinigung der zuständigen Stelle über die Eintragung vorzulegen, in der die Nachweise, aufgrund derer die Eintragung in die Liste erfolgt ist, sowie die sich aus der Liste ergebende Klassifizierung erwähnt sein müssen.

Bezüglich der Tauglichkeit einer solchen Bescheinigung heißt es in Artikel 29 Absatz 3: "Die von den zuständigen Stellen bescheinigte Aufnahme in die amtlichen Listen stellt für die öffentlichen Auftraggeber der anderen Mitgliedstaaten nur im Sinne des Artikels 24 Buchstaben a bis d und g, des Artikels 25, des Artikels 26 Buchstaben b und c sowie des Artikels 27 Buchstaben b und d eine Vermutung dar, daß der betreffende Unternehmer für die seiner Klassifizierung entsprechenden Arbeiten geeignet ist.

Die Angaben, die den amtlichen Listen zu entnehmen sind, dürfen nicht in Zweifel gezogen werden. Hinsichtlich der Zahlung der Sozialbeiträge kann jedoch bei jeder Vergabe von jedem in die Liste eingetragenen Unternehmer eine zusätzliche Bescheinigung verlangt werden."

Abgesehen von diesen objektiven Nachweisen kann der öffentliche Auftraggeber den Unternehmer auffordern, die Angaben, die eine Eignung vermuten lassen, zu ergänzen, damit die für die Arbeiten erforderliche Eignung beurteilt werden kann.

In den Fällen, in denen die Angaben keine Eignung vermuten lassen, muß der Unternehmer die vom öffentlichen Auftraggeber unter Beachtung der Richtlinie geforderten Dokumente vorlegen.

³⁹ EuGH, Urteil vom 14.04.1994, RS C-389/92 (Vorabentscheidungsersuchen), Ballast Nedam Groep NV/belgischer Staat, Slg. 1994, S. 4635

⁴⁰ EuGH, Urteil vom 10.02.1982, RS 76/81 (Vorabentscheidungsersuchen), S.A. Transporoute et travaux/Ministère des travaux publics, Slg. 1982, S. 417

Der Europäische Gerichtshof hat bestätigt⁴¹, daß sich die Beweiskraft einer Bescheinigung über die Eintragung in eine amtliche Liste der in einem Mitgliedstaat zugelassenen Unternehmer für die öffentlichen Auftraggeber der übrigen Mitgliedstaaten auf die objektiven Elemente beschränkt, die zu der Eintragung geführt haben; die hieraus resultierende Klassifizierung wird dadurch jedoch nicht abgedeckt. Die öffentlichen Auftraggeber dürfen zwar die Informationen, die einer solchen Eintragung zu entnehmen sind, nicht in Zweifel ziehen, sie haben jedoch das Recht, das Niveau der zur Teilnahme an einer bestimmten Ausschreibung geforderten wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Leistungsfähigkeit festzulegen.

Folglich brauchen die öffentlichen Auftraggeber die wirtschaftliche, finanzielle und technische Leistungsfähigkeit des Unternehmers zur Ausführung der seiner Klassifizierung entsprechenden Arbeiten nur insoweit als ausreichend anzuerkennen, als sich diese Klassifizierung auf Kriterien stützt, die hinsichtlich des verlangten Niveaus der Leistungsfähigkeit gleichwertig sind. Ist dies nicht der Fall, sind sie berechtigt, Unternehmer, welche die geforderten Voraussetzungen nicht erfüllen, unberücksichtigt zu lassen.

6.3 Anzahl der zur Angebotsabgabe bzw. zur Verhandlung zugelassenen Bewerber

Nach Artikel 22 wählt der öffentliche Auftraggeber bei den nichtoffenen Verfahren und den Verhandlungsverfahren unter den Bewerbern, die die in den Artikeln 24 bis 29 vorgesehenen Anforderungen erfüllen, diejenigen aus, die er zur Angebotsabgabe oder zu Verhandlungen auffordert. Die Auswahl darf nur anhand der Auskünfte über die Lage des Unternehmers sowie der Auskünfte und Formalitäten erfolgen, die zur Beurteilung der wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen gemäß den in der Auftragsbekanntmachung genannten Kriterien erforderlich sind.

Wichtiger Hinweis

Der öffentliche Auftraggeber ist indessen nicht verpflichtet, alle Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufzufordern, die die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen. Die Richtlinie gibt ihm, wie nachstehend erläutert wird, die Möglichkeit, die Zahl der Bewerber zu begrenzen. Dies setzt voraus, daß die Auswahl nach denselben, im voraus festgesetzten transparenten und objektiven Kriterien für die qualitative Auswahl erfolgt.

Der öffentliche Auftraggeber kann bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung die Zahl der Bewerber demnach nur dadurch beschränken, daß er diejenigen Bewerber berücksichtigt, die die Anforderungen nach den in der Auftragsbekanntmachung genannten Auswahlkriterien am besten erfüllen.

6.3.1 Nichtoffenes Verfahren

⁴¹ EuGH, Urteil vom 09.07.1987, verb. RS 27, 28 und 29/86 (Vorabentscheidungsersuchen), Société Anonyme Constructions et Entreprises Industrielles und andere/Société Coopérative, Association intercommunale pour les autoroutes des Ardennes und andere, Slg. 1987, S. 3368

Bei der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten im nichtoffenen Verfahren kann der öffentliche Auftraggeber gemäß der Richtlinie angeben, wie viele Unternehmen höchstens zur Teilnahme zugelassen werden sollen.

Diese Möglichkeit kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die Spanne zuvor in der Bekanntmachung angegeben wurde und mindestens fünf Bewerber zugelassen werden; die nachträgliche Festsetzung einer Spanne ist unzulässig.

Die Spanne ist nach der Art der auszuführenden Bauarbeiten festzulegen.

Wichtiger Hinweis

Die Richtlinie sieht ferner vor, daß die Zahl der zum Bieten zugelassenen Bewerber auf jeden Fall ausreichen muß, um einen wirklichen Wettbewerb zu gewährleisten.

Es kann jedoch vorkommen, daß ein öffentlicher Auftraggeber die von ihm zuvor festgelegte Mindestzahl nicht einhalten kann, weil er nicht genügend Bewerbungen von Unternehmen mit den erforderlichen Voraussetzungen für die Ausführung des Auftrags erhalten hat.

In diesem Fall wird davon ausgegangen, daß ein wirklicher Wettbewerb erst dann gewährleistet ist, wenn bei einer hinreichenden Anzahl von Teilnahmeanträgen geeigneter Bewerber mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe zugelassen werden.

6.3.2 Verhandlungsverfahren mit vorheriger Auftragsbekanntmachung

Bei Verhandlungsverfahren, denen die Veröffentlichung einer Bekanntmachung vorausgeht, müssen - sofern genügend geeignete Bewerbungen vorliegen - mindestens drei Bewerber zur Verhandlung aufgefordert werden.

6.3.3 Aufforderung von Unternehmern aus anderen Mitgliedstaaten

Der öffentliche Auftraggeber ist in jedem Fall verpflichtet, beim nichtoffenen und beim Verhandlungsverfahren auch die Unternehmer anderer Mitgliedstaaten, die die gestellten Anforderungen erfüllen, ohne Diskriminierung und unter den gleichen Bedingungen hinzuzuziehen wie Inländer.

Eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit bei der Auswahl der Unternehmer dürfte in der Regel nicht vorliegen, wenn der Auftraggeber bei seiner Auswahl das anhand der Angebote ermittelte Zahlenverhältnis zwischen Bewerbern des betreffenden Mitgliedstaats und Bewerbern anderer Mitgliedstaaten, die die gestellten Anforderungen erfüllen, wahrt. Diese Annahme schließt jedoch nicht aus, daß bei etwaigen Kontrollen die für die Auswahl relevanten Elemente eingehend geprüft werden.

6.3.4 Unterrichtung nicht berücksichtigter Bewerber

Der öffentliche Auftraggeber hat nicht berücksichtigten Bewerbern auf Antrag mitzuteilen, aus welchen Gründen sie nicht zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung aufgefordert

wurden. Diese Mitteilung hat binnen 15 Tagen ab Eingang des entsprechenden Antrags des Bewerbers zu erfolgen.

6.4 Besondere Teilnahmebedingungen

6.4.1 Angebote mit Änderungsvorschlägen

Die Förderung des technischen Fortschritts im Bauwesen ist ein Schlüsselfaktor für die Verwirklichung eines im Weltmaßstab wettbewerbsfähigen Binnenmarktes. Es liegt daher im allgemeinen Interesse, daß der Technologie- und Know-how-Transfer zwischen den Mitgliedstaaten nicht nur dem Auftraggeber, sondern auch dem Baugewerbe selbst zugute kommt.

In diesem Sinne und in Anbetracht der in der Gemeinschaft unternommenen Bemühungen, die Verdingungsunterlagen mit Leistungsbeschreibungen anstelle ausführlicher technischer Vorschriften zu versehen, wird den Unternehmen mit der Richtlinie nunmehr die Möglichkeit gegeben, unter bestimmten Voraussetzungen Änderungsvorschläge einzureichen.

Dies gilt jedoch nur in den Fällen, in denen die Aufträge nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots vergeben werden sollen. Denn erstens kommt dieses Kriterium in der Regel bei komplexen Großaufträgen zum Tragen, bei denen sich Änderungsvorschläge als besonders vorteilhaft erweisen können, und zweitens werden bei der Beurteilung eines Änderungsvorschlags neben dem Preis ja auch andere Bewertungskriterien zugrunde gelegt.

Die Richtlinie stellt es dem öffentlichen Auftraggeber frei, ob er Änderungsvorschläge zuläßt oder nicht. Der Auftraggeber kann auch festlegen, welche Art von Änderungsvorschlägen er berücksichtigen wird und wie sie - z.B. zusammen mit einem Basisangebot - einzureichen sind.

Läßt der öffentliche Auftraggeber keine Änderungsvorschläge zu, muß er dies in der Auftragsbekanntmachung angeben.

Ist hingegen die Einreichung von Änderungsvorschlägen zulässig, erübrigt sich ein entsprechender Hinweis in der Bekanntmachung; in diesem Fall muß der Auftraggeber jedoch in den Verdingungsunterlagen erläutern, welche Mindestanforderungen die Änderungsvorschläge erfüllen müssen und auf welche Art und Weise sie eingereicht werden können.

Der öffentliche Auftraggeber darf dann nur noch die Änderungsvorschläge berücksichtigen, die die in den Verdingungsunterlagen gestellten Mindestanforderungen erfüllen.

Ein Änderungsvorschlag darf nicht allein deshalb zurückgewiesen werden, weil darin technische Spezifikationen verwendet werden, die unter Bezugnahme auf folgende Standards festgelegt wurden: einzelstaatliche Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden; europäische technische Zulassungen oder gemeinsame Spezifikationen; einzelstaatliche technische Spezifikationen, die anerkanntermaßen den wesentlichen Anforderungen der Gemeinschaftsrichtlinien zur technischen Harmonisierung entsprechen, wobei die Anerkennung der Entsprechung nach den in diesen Richtlinien festgelegten Verfahren erfolgt; einzelstaatliche technische Spezifikationen betreffend die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauvorhaben und den Einsatz von Produkten.

6.4.2 Unteraufträge

Die Vergabe von Unteraufträgen im öffentlichen Auftragswesen ist als solche in der Richtlinie nicht geregelt. Um jedoch die Transparenz der Bedingungen für die Ausführung der Aufträge zu wahren, gestattet die Richtlinie dem öffentlichen Auftraggeber, den Bieter aufzufordern, in seinem Angebot anzugeben, welchen Teil des Auftrags er gegebenenfalls durch Unteraufträge an Dritte zu vergeben gedenkt.

Die Richtlinie bestimmt jedoch, daß diese Angabe die Frage der Haftung des Hauptauftragnehmers nicht berührt.

6.4.3 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung zuzulassen, ohne daß sie dazu eine bestimmte Rechtsform annehmen müssen. Dies kann jedoch verlangt werden, wenn ihnen der Zuschlag erteilt worden ist. In diesem Fall muß der öffentliche Auftraggeber die vorgeschriebene Rechtsform zuvor in der Bekanntmachung angegeben haben.

Wie bereits zum Begriff des Unternehmers (Punkt 1.2) dargelegt, hat der Gerichtshof⁴² bestätigt, daß auch ein Unternehmen, welches nicht die Absicht oder die Mittel hat, die Arbeiten selbst auszuführen, an einem Verfahren zur Vergabe von Bauaufträgen teilnehmen kann. Es hat jedoch nachzuweisen, daß es die erforderliche technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besitzt, daß es tatsächlich über die Mittel verfügen kann, die sich im Besitz der Unternehmer befinden, die es an der Ausführung des Auftrags beteiligen will, und daß diese Mittel den von dem öffentlichen Auftraggeber gestellten Anforderungen genügen.

6.4.4 Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen am Ort der Auftragsausführung

Die öffentlichen Auftraggeber haben die Möglichkeit bzw. können von dem betreffenden Mitgliedstaat verpflichtet werden, in den Verdingungsunterlagen die Behörde(n) anzugeben, die Auskünfte darüber erteilt bzw. erteilen, welche Verpflichtungen sich aus den im Mitgliedstaat, in der Region oder am Ort der Bauausführung geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und den dort herrschenden Arbeitsbedingungen ergeben.

Erteilen öffentliche Auftraggeber Auskünfte dieser Art, müssen sie von den Unternehmern eine Erklärung darüber verlangen, daß sie bei der Vorbereitung ihres Angebots diesen Verpflichtungen Rechnung getragen haben.

6.4.5 Nicht in der Richtlinie vorgesehene Bedingungen

⁴² EUGH, Urteil vom 14.04.94, RS C-389/92 (Vorabentscheidungsersuchen), Ballast Nedam Groep NV/belgischer Staat, Slg. 1994, S. I-1289

Nach den vom Gerichtshof im Urteil "Beentjes"⁴³ aufgestellten Grundsätzen kann die Berücksichtigung von Bietern bei der Auftragsvergabe an bestimmte Bedingungen geknüpft werden, die nicht in der Richtlinie vorgesehen sind. Es geht dabei um die Frage, inwieweit der Unternehmer in der Lage ist, im Falle der Zuschlagserteilung bestimmte Bedingungen zu erfüllen, die in keinerlei Zusammenhang mit den Auswahl- oder Zuschlagskriterien stehen (in dem betreffenden Fall handelte es sich um die Verpflichtung zur Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen).

Solche Bedingungen müssen sich natürlich im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts und insbesondere der Grundsätze der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs sowie des Verbots jeglicher Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit bewegen.

Sie müssen insbesondere mit der Richtlinie in Einklang stehen, d.h. sie dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu einer Diskriminierung der Bieter aus anderen Mitgliedstaaten führen. Es darf also nicht dazu kommen, daß derartige Bedingungen - in Anbetracht aller jeweiligen Umstände - nur von Bietern des betreffenden Mitgliedstaats erfüllt werden können oder von Bietern aus anderen Mitgliedstaaten schwieriger zu erfüllen wären.

Da es sich um zusätzliche Auftragsbedingungen handelt, ist der öffentliche Auftraggeber außerdem verpflichtet, sie in der Bekanntmachung anzugeben, damit die Unternehmer beurteilen können, ob ein öffentlicher Auftrag zu diesen Vertragsbedingungen für sie von Interesse ist.⁴⁴

6.5 Erteilung des Zuschlags

6.5.1 Zuschlagskriterien

Als Kriterium für die Erteilung des Zuschlags hat der öffentliche Auftraggeber entweder das Kriterium des niedrigsten Preises oder das des wirtschaftlich günstigsten Angebots anzuwenden.

Niedrigster Preis

Das Kriterium des niedrigsten Preises bedarf keiner besonderen Erläuterung, da allein der von den Bietern geforderte Preis ausschlaggebend ist und der Auftrag an den Bieter vergeben werden muß, der den niedrigsten Preis verlangt.

Entscheidet sich der öffentliche Auftraggeber für dieses Zuschlagskriterium, so hat er dies wie folgt anzugeben:

- bei offenen Verfahren in der Auftragsbekanntmachung;
- bei nichtoffenen Verfahren in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

⁴³ EuGH, Urteil vom 20.09.1988, RS 31/87 (Vorabentscheidungsersuchen), Gebroeders Beentjes B.V./niederländischer Staat, Slg. 1988, S. 4635

⁴⁴ Eine ausführliche Analyse dieses Urteils und seiner Anwendungsmöglichkeiten ist in der Mitteilung der Kommission vom 22. September 1989 "Öffentliches Auftragswesen. Regionale und soziale Aspekte" enthalten (ABl. Nr. C 311 vom 12.12.1989, S. 7)

Das wirtschaftlich günstigste Angebot

Das Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots muß hingegen genauer erläutert werden. Hier gilt es nämlich festzulegen, welche Faktoren für ein solches Angebot bestimmend sind.

Nach der Richtlinie kann sich der öffentliche Auftraggeber dabei auf "verschiedene auf den jeweiligen Auftrag bezogene Kriterien, wie z.B. Preis, Ausführungsfrist, Betriebskosten, Rentabilität oder technischer Wert" stützen.

Diese Aufzählung ist zwar keineswegs erschöpfend, doch läßt sich daran ersehen, daß das wirtschaftlich günstigste Angebot an objektiven, allgemeingültigen und in direktem Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehenden Kriterien erkennbar sein muß.

Diese Kriterien können je nach den spezifischen Erfordernissen der auszuführenden Arbeiten und deren vom öffentlichen Auftraggeber festgelegten Zweck variieren.

Der Auslegung des Gerichtshofs⁴⁵ zufolge räumt die Richtlinie dem öffentlichen Auftraggeber hier einen Ermessensspielraum ein, der jedoch nur der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots anhand objektiver, von der Richtlinie vorgegebener Kriterien dient und willkürliche Auswahlkriterien ausschließt.

Der öffentliche Auftraggeber muß sämtliche Kriterien, die er zur Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots heranzuziehen gedenkt, entweder in der Auftragsbekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen angeben. Eine allgemeine Verweisung auf eine innerstaatliche Rechtsvorschrift würde, wie der Gerichtshof in dem genannten Urteil festgestellt hat, dieser Bekanntmachungspflicht nicht genügen.

Kriterien, die nicht bekanntgegeben worden sind, dürfen bei der Auswahl des Angebots nicht herangezogen werden.

Die Richtlinie sieht ferner vor, daß diese Kriterien möglichst in der Reihenfolge der ihnen vom öffentlichen Auftraggeber zuerkannten Bedeutung anzugeben sind.

Es ist zwar durchaus denkbar, daß die Festlegung einer solchen Rangfolge Probleme bereitet, doch bisweilen ergibt sie sich von selbst, wie dies beispielsweise bei den folgenden Kriterien für den Bau einer Brücke der Fall ist:

1. technischer Wert (Tragfähigkeit, Festigkeit unter bodenmechanischen Aspekten, Elastizität usw.);
2. Kosten des Bauwerks;
3. ästhetische Qualität.

⁴⁵ EuGH, Urteil vom 20.09.1988, RS 31/87 (Vorabentscheidungsersuchen), Gebroeder Beentjes B.V./niederländischer Staat, Slg. 1988, S. 4635

So ist bei gleichwertigen technischen Eigenschaften dem billigsten Angebot der Vorzug zu geben, während bei zwei Projekten mit demselben technischen Wert und identischem Preis die ästhetische Qualität den Ausschlag geben dürfte.

Daher muß der öffentliche Auftraggeber in allen Fällen, in denen dies möglich ist, den Unternehmen die Rangfolge der Kriterien mitteilen, damit diese wissen, auf welcher Grundlage ihr Angebot beurteilt wird.⁴⁶

6.5.2 *Ausnahmen*

Ausnahmsweise können bei der Vergabe eines Auftrags im Rahmen von Regelungen, die zum Zeitpunkt der Annahme der Richtlinie in Kraft waren und bestimmten Bietern eine Bevorzugung gewähren, auch andere Kriterien als die beiden vorstehend erwähnten zugrunde gelegt werden, sofern die betreffenden Regelungen mit dem EG-Vertrag vereinbar sind.

Gemeint sind damit innerstaatliche Regelungen, die unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. gleicher Preis oder gleichwertige Angebote) Unternehmen mit bestimmten Merkmalen bei der Erteilung des Zuschlags einen Anspruch auf bevorzugte Behandlung einräumen. Eine solche Vorzugsbehandlung ist jedoch nur statthaft, wenn sie sich auf Unternehmen aus allen Teilen der Gemeinschaft erstreckt, die die betreffenden Merkmale aufweisen.

Diese Bestimmung der Richtlinie betrifft jedoch ausschließlich die Bevorzugung zum Zwecke der Förderung bestimmter Kategorien von Unternehmen und ist keinesfalls mit den bis zum 31. Dezember 1992 befristeten "regionalen Präferenzregelungen"⁴⁷ zu verwechseln.

6.5.3 *Ungewöhnlich niedrige Angebotspreise*

Angebote, die dem Auftraggeber im Verhältnis zur Leistung als ungewöhnlich preisgünstig erscheinen, dürfen nicht von vornherein zurückgewiesen werden. Die Richtlinie schreibt vor, daß der Auftraggeber zunächst vom Bieter schriftlich Aufklärung über die Posten des betreffenden Angebots, bei denen er dies für erforderlich hält, verlangen und diese Posten anschließend unter Berücksichtigung der eingegangenen Erläuterungen prüfen muß.

Die Richtlinie bestimmt weiterhin, welche Begründungen der öffentliche Auftraggeber anerkennen kann: Wirtschaftlichkeit der Bauweise, gewählte technische Lösungen, vom Bieter bei der Durchführung der Arbeiten nutzbare außergewöhnlich günstige Bedingungen oder Originalität des Vorschlags des Bieters.

Wird dieses Verfahren nicht befolgt, so darf kein Angebot wegen eines vermutlich ungewöhnlich niedrigen Preises abgelehnt werden. Hierzu hat der Gerichtshof in seiner Auslegung des einschlägigen Artikels 29 Absatz 5 der ursprünglichen Richtlinie 71/305/EWG⁴⁸ folgendes ausgeführt⁴⁹: "Die Tatsache, daß dem öffentliche Auftraggeber

⁴⁶ Schlußfolgerungen des Beratenden Ausschusses für öffentliches Auftragswesen auf der 10. Sitzung vom 24. bis 27. April 1977

⁴⁷ Siehe hierzu die Mitteilung der Kommission vom 22. September 1989 "Öffentliches Auftragswesen. Regionale und soziale Aspekte" (ABl. Nr. C 311 vom 12.12.1989, S. 7)

⁴⁸ Artikel 29 Absatz 5 der RL 71/305/EWG entspricht Artikel 30 Absatz 5 der kodifizierten Baurichtlinie

durch diese Bestimmung ausdrücklich das Recht zuerkannt wird festzustellen, ob diese Belege unannehmbar sind, ermächtigt ihn ... keinesfalls dazu, von vornherein von einer solchen Unannehmbarkeit auszugehen, indem er das Angebot ablehnt, ohne den Bieter überhaupt zur Beibringung von Belegen aufzufordern. Das Ziel dieser Bestimmung, den Bieter vor der Willkür des öffentlichen Auftraggebers zu schützen, könnte nämlich nicht erreicht werden, wenn man diesem die Beurteilung der Frage überließe, ob die Anforderung von Belegen zweckmäßig ist."

Nach diesem Urteil ist der öffentliche Auftraggeber verpflichtet, dem Bieter eine angemessene Frist für Erläuterungen einzuräumen.

Ferner hat der Gerichtshof dargelegt⁵⁰, daß das in der Richtlinie vorgeschriebene genaue und detaillierte Verfahren der kontradiktorischen Überprüfung ungewöhnlich preisgünstig erscheinender Angebote Bieter, die derartige Angebote eingereicht haben, die Möglichkeit gibt nachzuweisen, daß diese Angebote seriös sind, und auf diese Weise den Zugang zu öffentlichen Bauaufträgen sicherstellen soll. Der Gerichtshof hat dementsprechend entschieden, daß "Artikel 29 Absatz 5 der Richtlinie 71/305/EWG des Rates es den Mitgliedstaaten verbietet, Bestimmungen zu erlassen, wonach bestimmte nach einem mathematischen Kriterium ermittelte Angebote von der Vergabe öffentlicher Bauaufträge ohne weiteres ausgeschlossen werden, statt den öffentlichen Auftraggeber zu verpflichten, das in der Richtlinie vorgesehene Verfahren der kontradiktorischen Überprüfung anzuwenden". Der Gerichtshof erklärte außerdem die fragliche Richtlinienbestimmung für unbedingt und hinreichend genau, so daß sich die Betroffenen vor einem nationalen Gericht gegenüber darauf berufen können. Und schließlich stellte der Gerichtshof in seinem Urteil fest: "Die Verwaltung - auch auf kommunaler Ebene - ist ebenso wie ein nationales Gericht verpflichtet, Artikel 29 Absatz 5 der Richtlinie 71/305 des Rates anzuwenden und diejenigen Bestimmungen des nationalen Rechts unangewendet zu lassen, die damit nicht im Einklang stehen."

Außerdem muß der öffentliche Auftraggeber in den Fällen, in denen der Zuschlag nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgt, der Kommission die Ablehnung von als zu niedrig erachteten Angeboten mitteilen.

Da in diesem Fall Angebote ausgeschlossen würden, die bei ordnungsgemäßer Preisfestsetzung das zur Erlangung des Zuschlags erforderliche Kriterium erfüllen, ist besonders auf größtmögliche Transparenz zu achten und sicherzustellen, daß die Kommission gegebenenfalls überprüfen kann, ob das Angebot tatsächlich ungewöhnlich niedrig und damit unannehmbar war.

6.5.4 *Unterrichtung nicht berücksichtigter Bieter*

Der öffentliche Auftraggeber hat nicht berücksichtigten Bieter auf Antrag die Gründe für die Ablehnung seines Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters mitzuteilen.

⁴⁹ EuGH, Urteil vom 10.09.1982, RS 76/81 (Vorabentscheidungsersuchen), S.A. Transporoute/Ministère des Travaux publics des Großherzogtums Luxemburg, Slg. 1982, S. 417

⁵⁰ EuGH, Urteil vom 22.06.1989, RS 103/88 (Vorabentscheidungsersuchen), Fratelli Costanza SpA/Stadt Mailand, Slg. 1989, S. 1839

Diese Mitteilung muß innerhalb einer Frist von höchstens 15 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Antrags erfolgen.

6.6 Vergabevermerk

Über jeden vergebenen Auftrag fertigen die öffentlichen Auftraggeber einen Vergabevermerk an, der der Kommission auf Anfrage vollständig oder in seinen Hauptpunkten zu übermitteln ist.

Der Vergabevermerk muß mindestens folgende Angaben umfassen:

- Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers, Auftragsgegenstand und -wert;
- Namen der berücksichtigten Bewerber bzw. Bieter und Gründe für ihre Auswahl;
- Namen der abgelehnten Bewerber bzw. Bieter und Gründe für die Ablehnung;
- Name des erfolgreichen Bieters und Gründe für die Auswahl seines Angebots sowie - falls bekannt - den Anteil, den der erfolgreiche Bieter an Dritte weiterzuvergeben beabsichtigt;
- bei Verhandlungsverfahren Begründung für die Anwendung dieses Verfahrens.

7. ÖFFENTLICHE BAUKONZESSIONEN

Öffentliche Baukonzessionen unterliegen aufgrund ihres speziellen Charakters lediglich Bekanntmachungsvorschriften, die eine gewisse Transparenz in diesem Bereich sicherstellen sollen.

Die Wahl des Verfahrens (z.B. Verhandlungsverfahren), die Festlegung der von den Bewerbern zu erfüllenden Qualitätsanforderungen und die Bestimmung der Kriterien für die Vergabe der Konzession bleiben dem Konzessionsgeber selbst überlassen.

Er kann dabei jedoch nicht beliebig vorgehen, sondern muß sich im Rahmen der im EG-Vertrag festgelegten Regeln, insbesondere im Hinblick auf die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr sowie das Verbot jeglicher Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit bewegen.

Allerdings wirken sich auch die nach den Vorschriften der Richtlinie zu veröffentlichenden Informationen unvermeidlich auf das Verfahren zur Vergabe der Konzession aus: So darf der Konzessionsgeber für die Auswahl der Bewerber und für die Erteilung der Konzession nur solche Kriterien heranziehen, die zuvor bekanntgegeben wurden.

7.1 Der Begriff der öffentlichen Baukonzession

Nach der Definition der Richtlinie ist eine öffentliche Baukonzession ein Vertrag, der von einem öffentlichen Bauauftrag nur insoweit abweicht, als die Gegenleistung für die Arbeiten ausschließlich in dem Recht zur Nutzung des Bauwerks oder in diesem Recht zuzüglich eines Entgelts besteht.

Das maßgebliche Kriterium zur Unterscheidung zwischen öffentlichem Bauauftrag und öffentlicher Baukonzession ist die Art der Vergütung der Arbeiten. Bei einer Baukonzession muß diese Vergütung zumindest zu einem Teil in dem Recht zur Nutzung des Bauwerks, d.h. in dem finanziellen Nutzen bestehen, den der Konzessionär je nach seiner Fähigkeit zur Bewirtschaftung des Bauwerks aus diesem Recht ziehen wird.

Dabei ist es unerheblich, ob die Einnahmen aus der Bewirtschaftung des Bauwerks in der Praxis vom Konzessionsgeber oder vom Konzessionär eingetrieben werden. Entscheidend ist, daß die Einnahmen daraus vollständig oder anteilmäßig dem Konzessionär als Vergütung für seine Bauleistungen zufließen.

Je nach den - unter Umständen von ihm vorgegebenen - Bewirtschaftungsbedingungen kann der Konzessionsgeber dem Konzessionär einen Mindestertrag zusichern.

Erhält der Konzessionär jedoch als Gegenleistung für die Bauausführung und Bewirtschaftung z.B. monatlich oder jährlich einen festen Betrag, der in keinem anteiligen Verhältnis zum Aufkommen aus der Bewirtschaftungstätigkeit steht, so handelt es sich nicht mehr eine öffentliche Baukonzession, sondern um einen öffentlichen Bauauftrag, der neben der Ausführung der Arbeiten auch die zur Bewirtschaftung des Bauwerks erforderlichen Dienstleistungen umfaßt. In diesem Fall ist nämlich das "Recht zur Nutzung des Bauwerks" seines wesentlichen Inhalts beraubt, da der öffentliche Auftraggeber die mit der Bewirtschaftung zusammenhängenden Risiken und Vorteile in Wirklichkeit selbst trägt.

7.2 Den Bekanntmachungsvorschriften unterliegende Baukonzessionen

Öffentliche Baukonzessionen müssen gemäß den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungsvorschriften gemeinschaftsweit ausgeschrieben werden, wenn der Auftragswert mindestens 5 Mio. ECU beträgt. Dies bedeutet, daß ein öffentlicher Auftraggeber die Bekanntmachungsvorschriften zur Vergabe von Konzessionsverträgen nicht unter Berufung auf Umstände umgehen darf, die die Vergabe eines öffentlichen Bauauftrags ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung zulassen würden.

7.2.1 Schwellenwert

Für den Schwellenwert und dessen Berechnung gelten dieselben Vorschriften wie bei öffentlichen Bauaufträgen.

7.3 Bekanntmachungsvorschriften für öffentliche Baukonzessionen

Öffentliche Auftraggeber, die einen öffentlichen Baukonzessionsvertrag abschließen möchten, müssen gemeinschaftsweit zum Wettbewerb aufrufen, indem sie im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und in der Datenbank TED eine entsprechende Bekanntmachung veröffentlichen.

Hierzu ist die Bekanntmachung rechtzeitig in geeigneter Weise dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln. Diese Bekanntmachung wird spätestens zwölf Tage nach der Absendung im allein verbindlichen

vollen Wortlaut in der Originalsprache und in den übrigen Gemeinschaftssprachen in Form einer Zusammenfassung der wichtigsten Elemente veröffentlicht.

Der öffentliche Auftraggeber muß den Tag der Absendung der Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen nachweisen können.

Die Bekanntmachung darf in den Amtsanzeigern oder in der Presse des Mitgliedstaats des öffentlichen Auftraggebers nicht vor diesem Zeitpunkt, der in der Veröffentlichung anzugeben ist, veröffentlicht werden. Außerdem darf die Bekanntmachung in dem betreffenden Mitgliedstaat keine anderen als die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Angaben enthalten.

7.3.1 Form und Inhalt der Bekanntmachung

Öffentliche Baukonzessionen sind in Form und Inhalt nach dem in der Richtlinie vorgesehenen Muster bekanntzumachen; der Umfang der Bekanntmachung darf eine Seite des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften, d.h. etwa 650 Wörter, nicht überschreiten.

Muster für die Bekanntmachung der Vergabe öffentlicher Baukonzessionen:

1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Telex- und Faxnummer des öffentlichen Auftraggebers
2. a) Ort der Ausführung
b) Gegenstand der Konzession; Art und Umfang der Leistungen
3. a) Frist für die Einreichung der Bewerbungen
b) Anschrift, an die sie zu richten sind
c) Sprache(n), in der (denen) sie abgefaßt sein müssen
4. Persönliche, technische oder finanzielle Anforderungen, die die Bewerber erfüllen müssen
5. Kriterien für die Auftragsvergabe
6. Gegebenenfalls Mindestprozentsatz der Arbeiten, die an Dritte vergeben werden dürfen
7. Sonstige Angaben
8. Datum der Absendung der Bekanntmachung
9. Datum des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

7.3.2 Frist für die Einreichung der Bewerbungen

Bei der Ausschreibung öffentlicher Baukonzessionen hat der öffentliche Auftraggeber eine Frist für die Einreichung der Bewerbungen festzusetzen.

Diese Frist darf nicht weniger als 52 Tage - gerechnet⁵¹ vom Tag der Absendung der Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften an - betragen.

7.4 Vorschriften für die Vergabe von Unteraufträgen durch Konzessionäre

Die vom Konzessionär bei der Vergabe von Bauarbeiten mit einem Auftragswert ab 5 Mio. ECU an Dritte zu beachtenden Vorschriften richten sich nach dem Status des Konzessionärs.

7.4.1 Der Konzessionär ist ein öffentlicher Auftraggeber

Ist der Konzessionär selbst ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne der Richtlinie, so muß er bei der Vergabe von Bauarbeiten an Dritte alle Vorschriften der Richtlinie beachten.

7.4.2 Der Konzessionär ist kein öffentlicher Auftraggeber

Ist der Konzessionär selbst kein öffentlicher Auftraggeber, so hat er nur bestimmte Bekanntmachungsvorschriften der Richtlinie zu beachten.

Diese Vorschriften sind jedoch gegenstandslos, wenn der Konzessionär Bauaufträge an Unternehmen vergibt, die nicht als Dritte gelten, d.h. Unternehmen, die sich für die Konzession zusammengeschlossen haben und mit diesen verbundene Unternehmen. Auch wenn der Konzessionär kein Zusammenschluß von Unternehmen, sondern ein Einzelunternehmen ist, gelten die mit ihm verbundenen Unternehmen nicht als Dritte.

Ein "verbundenes Unternehmen" ist ein Unternehmen, auf das der Konzessionär unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben kann oder das seinerseits beherrschenden Einfluß auf den Konzessionär ausüben kann oder das zusammen mit dem Konzessionär dem beherrschenden Einfluß eines dritten Unternehmens unterliegt, sei es durch Eigentum, finanzielle Beteiligung, Satzung oder sonstige Bestimmungen, die die Tätigkeit der Unternehmen regeln.

Von einem beherrschenden Einfluß ist dann auszugehen, wenn ein Unternehmen unmittelbar oder mittelbar

- die Mehrheit des gezeichneten Kapitals eines anderen Unternehmens besitzt oder
- über die Mehrheit der mit den Anteilen eines anderen Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder
- mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines anderen Unternehmens bestellen kann.

Die Richtlinie legt ferner fest, daß der Bewerbung um eine Konzession eine vollständige Aufstellung dieser Unternehmen beizufügen ist, die bei etwaigen Änderungen in den Beziehungen zwischen den Unternehmen zu aktualisieren ist.

⁵¹ Die Berechnung der Frist richtet sich wie bei den öffentlichen Bauaufträgen nach der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine. Siehe Anhang IV.

Da diese Aufstellung vollständig sein muß, kann der Konzessionär bei der beabsichtigten Vergabe eines Bauauftrags an ein in der Aufstellung nicht genanntes Unternehmen nicht geltend machen, daß die Bekanntmachungsvorschriften in diesem Falle nicht anzuwenden seien.

Wurde eine Konzession vergeben, ohne daß die entsprechende Aufstellung vorlag, weil die Richtlinie 89/440/EWG⁵² noch nicht in Kraft war oder weil die von den Mitgliedstaaten in der "Erklärung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Verfahren, die in bezug auf die Konzessionen für Bauarbeiten einzuhalten sind"⁵³ vereinbarten Regeln nicht eingehalten wurden oder aber weil sich die Beziehungen zwischen dem Konzessionär und einem oder mehreren Unternehmen erst nach der Erteilung der Konzession ergeben haben, muß der Konzessionär erst die Aufstellung der mit ihm verbundenen Unternehmen beim Konzessionsgeber einreichen, ehe er ihnen einen Bauauftrag direkt übertragen darf, ohne diesen gemäß den nachstehend erläuterten Bekanntmachungsvorschriften gemeinschaftsweit auszuschreiben.

7.4.3 Bekanntmachung eines von einem Konzessionär zu vergebenden Bauauftrags

Der Konzessionär hat seine Absicht, Bauarbeiten an Dritte zu vergeben, gemeinschaftsweit bekanntzugeben.

Zu diesem Zweck hat er dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften rechtzeitig in geeigneter Weise eine Bekanntmachung zu übermitteln.

Diese Bekanntmachung wird spätestens 12 Tage nach Absendung im vollen Wortlaut in der Originalsprache und in Form einer Zusammenfassung in den übrigen Gemeinschaftssprachen sowohl in der Ausgabe S des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften als auch in der Datenbank TED veröffentlicht.

Die Bekanntmachung darf nicht vor dem Tage der Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften auf nationaler Ebene veröffentlicht werden und darf keine zusätzlichen Angaben enthalten. Der Konzessionär muß den Tag der Absendung nachweisen können.

7.4.4 Form und Inhalt der Bekanntmachung

Die Bekanntmachung muß dem von der Richtlinie vorgeschriebenen Muster entsprechen und folgende Angaben enthalten:

- | |
|---|
| <ol style="list-style-type: none">1. a) Ort der Ausführung der Arbeiten
 b) Art und Umfang der Leistungen, allgemeine Merkmale des Bauwerks2. Etwaige Frist für die Ausführung3. Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche |
|---|

⁵² Mit der Richtlinie des Rates 89/440/EWG vom 18.07.89 zur Änderung der Richtlinie 71/305/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, ABl. Nr. L 210 vom 21.07.89, wurden die Vorschriften für öffentliche Baukonzessionen festgelegt.

⁵³ ABl. Nr. C 82 vom 16.08.1971, Seite 13

Unterlagen angefordert werden können

4. a) Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge bzw. der Angebote
- b) Anschrift, an die sie zu richten sind
- c) Sprache(n), in der (denen) sie abgefaßt sein müssen
5. Gegebenenfalls geforderte Kauttionen oder Sicherheiten
6. Wirtschaftliche und technische Anforderungen an den Unternehmer
7. Kriterien für die Erteilung des Auftrags
8. Sonstige Angaben
9. Datum der Absendung der Bekanntmachung
10. Datum des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

Die Bekanntmachung darf eine Seite des Amtsblatts, d.h. etwa 650 Wörter, nicht überschreiten.

7.4.5 *Fristen*

Ein Konzessionär, der selbst nicht öffentlicher Auftraggeber im Sinne der Richtlinie ist, muß bei der Vergabe von Bauaufträgen an Dritte folgende Fristen⁵⁴ beachten:

- Die Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme beträgt mindestens 37 Tage, gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften an.
- Die Frist für den Eingang der Angebote beträgt mindestens 40 Tage, gerechnet vom Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung an das vorgenannte Amt oder - wählt der Konzessionär die Unternehmen zuvor aus, die aufgrund der Veröffentlichung der Bekanntmachung ihre Teilnahme beantragt haben - vom Tag der Absendung der Aufforderung zur Einreichung von Angeboten an.

7.4.6 *Ausnahmen*

Der Konzessionär darf bei der Vergabe von Bauaufträgen, in denen die in der Richtlinie genannten Voraussetzungen für die Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung erfüllt sind, von den obigen Bekanntmachungsvorschriften abweichen.

⁵⁴ Die Berechnung der Frist richtet sich wie bei den öffentlichen Bauaufträgen und den öffentlichen Baukonzessionen nach der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine. Siehe Anhang IV.

ANHÄNGE

- I. Verzeichnis der Einrichtungen und Kategorien von Einrichtungen öffentlichen Rechts**
- II. Verzeichnis der in Klasse 50 der NACE-Systematik enthaltenen gewerblichen Tätigkeiten**
- III. Verzeichnis der Anschriften, über die die Ausgabe S des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften zu beziehen ist**
- IV. Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine**

ANHANG I

VERZEICHNIS DER EINRICHTUNGEN UND KATEGORIEN VON EINRICHTUNGEN ÖFFENTLICHEN RECHTS

VERZEICHNIS DER EINRICHTUNGEN UND KATEGORIEN VON EINRICHTUNGEN ÖFFENTLICHEN RECHTS NACH ARTIKEL 1 BUCHSTABE b)

I. BELGIEN

Einrichtungen

- Archives générales du Royaume et Archives de l'État dans les provinces -Algemeen Rijksarchief en Rijksarchief in de Provinciën,
- Conseil autonome de l'enseignement communautaire - Autonome Raad van het Gemeenschapsonderwijs,
- Radio et télévision belges, émissions néerlandaises - Belgische Radio en Televisie, Nederlandse uitzendingen,
- Belgisches Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Centre de radio et télévision belge de la Communauté de langue allemande - Centrum voor Belgische Radio en Televisie voor de Duitstalige Gemeenschap),
- Bibliothèque royale Albert Ier - Koninklijke Bibliotheek Albert I,
- Caisse auxiliaire de paiement des allocations de chômage - Hulpkas voor Werkloosheidsuitkeringen,
- Caisse auxiliaire d'assurance maladie-invalidité - Hulpkas voor Ziekte-, en Invaliditeitsverzekeringen,
- Caisse nationale des pensions de retraite et de survie - Rijkskas voor Rust- en Overlevingspensioenen,
- Caisse de secours et de prévoyance en faveur des marins naviguant sous pavillon belge - Hulp- en Voorzorgskas voor Zeevarenden onder Belgische Vlag,
- Caisse nationale des calamités - Nationale Kas voor de Rampenschade,
- Caisse spéciale de compensation pour allocations familiales en faveur des travailleurs de l'industrie diamantaire - Bijzondere Verrekenkas voor Gezinsvergoedingen ten bate van de Arbeiders der Diamantnijverheid,
- Caisse spéciale de compensation pour allocations familiales en faveur des travailleurs de l'industrie du bois - Bijzondere Verrekenkas voor Gezinsvergoedingen ten bate van Arbeiders in de Houtnijverheid,
- Caisse spéciale de compensation pour allocations familiales en faveur des travailleurs occupés dans les entreprises de batellerie - Bijzondere Verrekenkas voor Gezinsvergoedingen ten bate van Arbeiders der Ondernemingen voor Binnenscheepvaart,
- Caisse spéciale de compensation pour allocations familiales en faveur des travailleurs occupés dans les entreprises de chargement, déchargement et manutention de marchandises dans les ports débarcadères, entrepôts et stations (appelée habituellement «Caisse spéciale de compensation pour allocations familiales des régions maritimes») - Bijzondere Verrekenkas voor Gezinsvergoedingen ten bate van de Arbeiders gebezigd door Ladings- en Lossingsondernemingen en door de Stuwadoors in de Havens, Losplaatsen, Stapelplaatsen en Stations (gewoonlijk genoemd: "Bijzondere Compensatiekas voor kindertoeslagen van de zeevaartgewesten"),
- Centre informatique pour la Région bruxelloise - Centrum voor Informatica voor het Brussels Gewest,
- Commissariat général de la Communauté flamande pour la coopération internationale - Commissariaat-generaal voor Internationale Samenwerking van de Vlaamse Gemeenschap,
- Commissariat général pour les relations internationales de la Communauté française de Belgique - Commissariaat-generaal bij de Internationale Betrekkingen van de Franse Gemeenschap van België,
- Conseil central de l'économie - Centrale Raad voor het Bedrijfsleven,
- Conseil économique et social de la Région wallonne - Sociaal-economische Raad van het Waals Gewest,
- Conseil national du travail - Nationale Arbeidsraad,
- Conseil supérieur des classes moyennes - Hoge Raad voor de Middenstand,
- Office pour les travaux d'infrastructure de l'enseignement subsidié - Dienst voor Infrastructuurwerken van het Gesubsidieerd Onderwijs,
- Fondation royale - Koninklijke Schenking,
- Fonds communautaire de garantie des bâtiments scolaires - Gemeenschappelijk Waarborgfonds voor Schoolgebouwen,
- Fonds d'aide médicale urgente - Fonds voor Dringende Geneeskundige Hulp,
- Fonds des accidents du travail - Fonds voor Arbeidsongevallen,
- Fonds des maladies professionnelles - Fonds voor Beroepsziekten,
- Fonds des routes - Wegenfonds,

- Fonds d'indemnisation des travailleurs licenciés en cas de fermeture d'entreprises - Fonds tot Vergoeding van de in geval van Sluiting van Ondernemingen Ontslagen Werknemers,
- Fonds national de garantie pour la réparation des dégâts houillers - Nationaal Waarborgfonds inzake Kolenmijnschade,
- Fonds national de retraite des ouvriers mineurs - Nationaal Pensioenfonds voor Mijnwerkers,
- Fonds pour le financement des prêts à des États étrangers - Fonds voor Financiering van de Leningen aan Vreemde Staten,
- Fonds pour la rémunération des mousses enrôlés à bord des bâtiments de pêche - Fonds voor Scheepsjongens aan Boord van Vissersvaartuigen,
- Fonds wallon d'avances pour la réparation des dommages provoqués par des pompages et des prises d'eau souterraine - Waals Fonds van Voorschotten voor het Herstel van de Schade veroorzaakt door Grondwaterzuiveringen en Afpompingen,
- Institut d'aéronomie spatiale - Instituut voor Ruimte-aëronomie,
- Institut belge de normalisation - Belgisch Instituut voor Normalisatie,
- Institut bruxellois de l'environnement - Brussels Instituut voor Milieubeheer,
- Institut d'expertise vétérinaire - Instituut voor Veterinaire Keuring,
- Institut économique et social des classes moyennes - Economisch en Sociaal Instituut voor de Middenstand,
- Institut d'hygiène et d'épidémiologie - Instituut voor Hygiëne en Epidemiologie,
- Institut francophone pour la formation permanente des classes moyennes - Franstalig Instituut voor Permanente Vorming voor de Middenstand,
- Institut géographique national - Nationaal Geografisch Instituut,
- Institut géotechnique de l'État - Rijksinstituut voor Grondmechanica,
- Institut national d'assurance maladie-invalidité - Rijksinstituut voor Ziekte- en Invaliditeitsverzekering,
- Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants - Rijksinstituut voor de Sociale Verzekeringen der Zelfstandigen,
- Institut national des industries extractives - Nationaal Instituut voor de Extractiebedrijven,
- Institut national des invalides de guerre, anciens combattants et victimes de guerre - Nationaal Instituut voor Oorlogsinvaliden, Oudstrijders en Oorlogsslachtoffers,
- Institut pour l'amélioration des conditions de travail - Instituut voor Verbetering van de Arbeidsvoorwaarden,
- Institut pour l'encouragement de la recherche scientifique dans l'industrie et l'agriculture - Instituut tot Aanmoediging van het Wetenschappelijk Onderzoek in Nijverheid en Landbouw,
- Institut royal belge des sciences naturelles - Koninklijk Belgisch Instituut voor Natuurwetenschappen,
- Institut royal belge du patrimoine artistique - Koninklijk Belgisch Instituut voor het Kunstpatrimonium,
- Institut royal de météorologie - Koninklijk Meteorologisch Instituut,
- Enfance et famille - Kind en Gezin,
- Compagnie des installations maritimes de Bruges - Maatschappij der Brugse Zeevaartinrichtingen,
- Mémorial national du fort de Breendonck - Nationaal Gedenkteken van het Fort van Breendonck,
- Musée royal de l'Afrique centrale - Koninklijk Museum voor Midden-Afrika,
- Musées royaux d'art et d'histoire - Koninklijke Musea voor Kunst en Geschiedenis,
- Musées royaux des beaux-arts de Belgique - Koninklijke Musea voor Schone Kunsten van België,
- Observatoire royal de Belgique - Koninklijke Sterrenwacht van België,
- Office belge de l'économie et de l'agriculture - Belgische Dienst voor Bedrijfsleven en Landbouw,
- Office belge du commerce extérieur - Belgische Dienst voor Buitenlandse Handel,
- Office central d'action sociale et culturelle au profit des membres de la communauté militaire - Centrale Dienst voor Sociale en Culturele Actie ten behoeve van de Leden van de Militaire Gemeenschap,
- Office de la naissance et de l'enfance - Dienst voor Borelingen en Kinderen,
- Office de la navigation - Dienst voor de Scheepvaart,
- Office de promotion du tourisme de la Communauté française - Dienst voor de Promotie van het Toerisme van de Franse Gemeenschap,
- Office de renseignements et d'aide aux familles des militaires - Hulp- en Informatiebureau voor Gezinnen van Militairen,
- Office de sécurité sociale d'outre-mer - Dienst voor Overzeese Sociale Zekerheid,
- Office national d'allocations familiales pour travailleurs salariés - Rijksdienst voor Kinderbijslag voor Werknemers,
- Office national de l'emploi - Rijksdienst voor de Arbeidsvoorziening,
- Office national des débouchés agricoles et horticoles - Nationale Dienst voor Afzet van Land- en Tuinbouwprodukten,

- Office national de sécurité sociale - Rijksdienst voor Sociale Zekerheid,
- Office national de sécurité sociale des administrations provinciales et locales - Rijksdienst voor Sociale Zekerheid van de Provinciale en Plaatselijke Overheidsdiensten,
- Office national des pensions - Rijksdienst voor Pensioenen,
- Office national des vacances annuelles - Rijksdienst voor de Jaarlijkse Vakantie,
- Office national du lait - Nationale Zuiveldienst,
- Office régional bruxellois de l'emploi - Brusselse Gewestelijke Dienst voor Arbeidsbemiddeling,
- Office régional et communautaire de l'emploi et de la formation - Gewestelijke en Gemeenschappelijke Dienst voor Arbeidsvoorziening en Vorming,
- Office régulateur de la navigation intérieure - Dienst voor Regeling der Binnenvaart,
- Société publique des déchets pour la Région flamande - Openbare Afvalstoffenmaatschappij voor het Vlaams Gewest,
- Orchestre national de Belgique - Nationaal Orkest van België,
- Organisme national des déchets radioactifs et des matières fissiles - Nationale Instelling voor Radioactief Afval en Splijtstoffen,
- Palais des beaux-arts - Paleis voor Schone Kunsten,
- Pool des marins de la marine marchande - Pool van de Zeelieden ter Koopvaardij,
- Port autonome de Charleroi - Autonome Haven van Charleroi,
- Port autonome de Liège - Autonome Haven van Luik,
- Port autonome de Namur - Autonome Haven van Namen,
- Radio et télévision belges de la Communauté française - Belgische Radio en Televisie van de Franse Gemeenschap,
- Régie des bâtiments - Regie der Gebouwen,
- Régie des voies aériennes - Regie der Luchtwegen,
- Régie des postes - Regie der Posterijen,
- Régie des télégraphes et des téléphones - Regie van Telegraaf en Telefoon,
- Conseil économique et social pour la Flandre - Sociaal-economische Raad voor Vlaanderen,
- Société anonyme du canal et des installations maritimes de Bruxelles - Naamloze Vennootschap "Zeekanaal en Haveninrichtingen van Brussel",
- Société du logement de la Région bruxelloise et sociétés agréées - Brusselse Gewestelijke Huisvestingsmaatschappij en erkende maatschappijen,
- Société nationale terrienne - Nationale Landmaatschappij,
- Théâtre royal de la Monnaie - De Koninklijke Muntchouwburg,
- Universités relevant de la Communauté flamande - Universiteiten afhankelijk van de Vlaamse Gemeenschap,
- Universités relevant de la Communauté française - Universiteiten afhankelijk van de Franse Gemeenschap,
- Office flamand de l'emploi et de la formation professionnelle - Vlaamse Dienst voor Arbeidsvoorziening en Beroepsopleiding,
- Fonds flamand de construction d'institutions hospitalières et médico-sociales - Vlaams Fonds voor de Bouw van Ziekenhuizen en Medisch-Sociale Instellingen,
- Société flamande du logement et sociétés agréées - Vlaamse Huisvestingsmaatschappij en erkende maatschappijen,
- Société régionale wallonne du logement et sociétés agréées - Waalse Gewestelijke Maatschappij voor de Huisvesting en erkende maatschappijen,
- Société flamande d'épuration des eaux - Vlaamse Maatschappij voor Waterzuivering,
- Fonds flamand du logement des familles nombreuses - Vlaams Woningfonds van de Grote Gezinnen.

Kategorien

- les centres publics d'aide sociale (Fürsorgeämter)
- les fabriques d'église (Kirchenämter).

II. DÄNEMARK

Einrichtungen

- Københavns Havn,
- Danmarks Radio,
- TV 2/Danmark,
- TV2 Reklame A/S,
- Danmarks Nationalbank,
- A/S Storebaeltsforbindelsen,
- A/S Øresundsforbindelsen (alene tilslutningsanlaeg i Danmark),
- Københavns Lufthavn A/S,
- Byfornylsesselskabet København,
- Tele Danmark A/S mit Tochterunternehmen,
- Fyns Telefon A/S,
- Jydsk Telefon Aktieselskab A/S,
- Københavns Telefon Aktieselskab,
- Tele Sønderjylland A/S,
- Telecom A/S,
- Tele Danmark Mobil A/S.

Kategorien

- De kommunale havne (kommunale Häfen),
- Andre Forvaltningssubjekter (andere Verwaltungsorgane).

III. DEUTSCHLAND

Kategorien

1. Juristische Personen des öffentlichen Rechts
Die bundes-, landes- und gemeindeunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, insbesondere in folgenden Bereichen:
 - 1.1 Körperschaften
 - Wissenschaftliche Hochschulen und verfaßte Studentenschaften,
 - berufsständige Vereinigungen (Rechtsanwalts-, Notar-, Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer-, Architekten-, Ärzte- und Apothekerkammern),
 - Wirtschaftsvereinigungen (Landwirtschafts-, Handwerks-, Industrie- und Handelskammern, Handwerksinnungen, Handwerkerschaften),
 - Sozialversicherungen (Krankenkassen, Unfall- und Rentenversicherungsträger),
 - kassenärztliche Vereinigungen,
 - Genossenschaften und Verbände.
 - 1.2 Anstalten und Stiftungen
Der staatlichen Kontrolle unterliegende und im öffentlichen Interesse tätig werdende Einrichtungen nichtgewerblicher Art, insbesondere in folgenden Bereichen:
 - Rechtsfähige Bundesanstalten,

- Versorgungsanstalten und Studentenwerke,
- Kultur-, Wohlfahrts- und Hilfsstiftungen.

2. Juristische Personen des Privatrechts

Der staatlichen Kontrolle unterliegende und im öffentlichen Interesse tätig werdende Einrichtungen nichtgewerblicher Art, einschließlich der kommunalen Versorgungsunternehmen, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Gesundheitswesen (Krankenhäuser, Kurmittelbetriebe, medizinische Forschungseinrichtungen, Untersuchungs- und Tierkörperbeseitigungsanstalten),
- Kultur (öffentliche Bühnen, Orchester, Museen, Bibliotheken, Archive, zoologische und botanische Gärten),
- Soziales (Kindergärten, Kindertagesheime, Erholungseinrichtungen, Kinder- und Jugendheime, Freizeiteinrichtungen, Gemeinschafts- und Bürgerhäuser, Frauenhäuser, Altersheime, Obdachlosenunterkünfte),
- Sport (Schwimmbäder, Sportanlagen und -einrichtungen),
- Sicherheit (Feuerwehren, Rettungsdienste),
- Bildung (Umschulungs-, Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, Volkshochschulen),
- Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (Großforschungseinrichtungen, wissenschaftliche Gesellschaften und Vereine, Wissenschaftsförderung),
- Entsorgung (Straßenreinigung, Abfall- und Abwasserbeseitigung),
- Bauwesen und Wohnungswirtschaft (Stadtplanung, Stadtentwicklung, Wohnungsunternehmen, Wohnraumvermittlung),
- Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesellschaften),
- Friedhofs- und Bestattungswesen,
- Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern (Finanzierung, technische Zusammenarbeit, Entwicklungshilfe, Ausbildung).

IV. GRIECHENLAND

Kategorien

Die sonstigen Personen des öffentlichen Rechts, deren Bauaufträge der staatlichen Kontrolle unterliegen.

V. SPANIEN

Kategorien

- Entidades Gestoras y Servicios Comunes de la Seguridad Social (Verwaltungsbehörden und gemeinsame Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens),
- Organismos Autónomos de la Administración del Estado (unabhängige Organisationen der Verwaltung des Staates),
- Organismos Autónomos de las Comunidades Autónomas (unabhängige Organisationen der autonomen Gemeinschaften),
- Organismos Autónomos de las Entidades Locales (unabhängige Organisationen der lokalen Gebietskörperschaften),
- Otras entidades sometidas a la legislación de contratos del Estado español (andere Einrichtungen, die der spanischen Gesetzgebung über das Vergabewesen unterliegen).

VI. FRANKREICH

Einrichtungen

1. Staatliche öffentliche Einrichtungen:
 - 1.1 wissenschaftlicher, kultureller und professioneller Art:
 - Collège de France,
 - Conservatoire national des arts et métiers,

- Observatoire de Paris;
- 1.2 Wissenschaft und Technologie:
 - Centre national de la recherche scientifique (CNRS),
 - Institut national de la recherche agronomique,
 - Institut national de la santé et de la recherche médicale,
 - Institut français de recherche scientifique pour le développement en coopération (ORSTOM);
- 1.3 mit Verwaltungscharakter:
 - Agence nationale pour l'emploi,
 - Caisse nationale des allocations familiales,
 - Caisse nationale d'assurance maladie des travailleurs salariés,
 - Caisse nationale d'assurance vieillesse des travailleurs salariés,
 - Office national des anciens combattants et victimes de la guerre,
 - Agences financières de bassins.

Kategorien

1. Staatliche öffentliche Einrichtungen:
 - universités (Universitäten),
 - écoles normales d'instituteurs (pädagogische Hochschulen).
2. Regionale, departementale und lokale öffentliche Einrichtungen mit Verwaltungscharakter:
 - collèges (Realschulen),
 - lycées (Gymnasien),
 - établissements publics hospitaliers (öffentliche Krankenhäuser),
 - offices publics d'habitations à loyer modéré (OPHLM) (Ämter für Sozialwohnungen).
3. Gebietskörperschaften:
 - syndicats de communes (Gemeindeverbände),
 - districts (Distrikte),
 - communautés urbaines (städtische Gemeinschaften),
 - institutions interdépartementales et interrégionales (interdepartementale und interregionale Einrichtungen).

VII. IRLAND

Einrichtungen

- Shannon Free Airport Development Company Ltd,
- Local Government Computer Services Board,
- Local Government Staff Negotiations Board,
- Córas Tráchtála (Irish Export Board),
- Industrial Development Authority,
- Irish Goods Council (Promotion of Irish Goods),
- Córas Beostoic agus Feola (CBF) (Irish Meat Board),
- Bord Fáilte Éireann (Irish Tourism Board),
- Údarás na Gaeltachta (Development Authority for Gaeltacht Regions),
- An Bord Pleanála (Irish Planning Board).

Kategorien

- Third Level Educational Bodies of a Public Character (öffentliche Einrichtungen für höhere Bildung),
- National Training, Cultural or Research Agencies (nationale Behörden für Ausbildung, Kultur oder Forschung),
- Hospital Boards of a Public Character (öffentliche Krankenhausbehörden),
- National Health & Social Agencies of a Public Character (nationale öffentliche Behörden für Gesundheit und Soziales),
- Central & Regional Fishery Boards (zentrale und regionale Fischereibehörden).

VIII. ITALIEN

Einrichtungen

- Agenzia per la promozione dello sviluppo nel Mezzogiorno.

Kategorien

- Enti portuali e aeroportuali (Hafen- und Flughafenbehörden),
- Consorzi per le opere idrauliche (Konsortien für Wasserbauarbeiten),
- Le università statali, gli istituti universitari statali, i consorzi per i lavori inserenti le università (staatliche Universitäten, staatliche Universitätsinstitute, Konsortien für den Ausbau der Universitäten),
- Gli istituti superiori scientifici e culturali, gli osservatori astronomici, astrofisici, geofisici o vulcanologici (höhere wissenschaftliche und kulturelle Institute, Observatorien für Astronomie, Astrophysik, Geophysik und Vulkanologie),
- Enti di ricerca e sperimentazione (Einrichtungen für Forschung und experimentelle Arbeiten),
- Le istituzioni pubbliche di assistenza e di beneficenza (öffentliche Wohlfahrts- und Wohltätigkeitseinrichtungen),
- Enti che gestiscono forme obbligatorie di previdenza e di assistenza (Einrichtungen zur Verwaltung sozialer Pflichtversicherungen),
- Consorzi di bonifica (Konsortien für Meliorationen),
- Enti di sviluppo o di irrigazione (Unternehmen für Entwicklung und Bewässerung),
- Consorzi per le aree industriali (Konsortien für Industriegebiete),
- Comunità montane (Zweckverbände von Gemeinden in Gebirgsregionen),
- Enti preposti a servizi di pubblico interesse (Einrichtungen zur Erbringung von im allgemeinen Interesse liegenden Dienstleistungen),
- Enti pubblici preposti ad attività di spettacolo, sportive, turistiche e del tempo libero (öffentliche Einrichtungen für Unterhaltungs-, Sport-, touristische und Freizeitaktivitäten),
- Enti culturali e di promozione artistica (Einrichtungen zur Förderung kultureller und künstlerischer Aktivitäten).

IX. LUXEMBURG

Kategorien

- Établissements publics de l'État placés sous la surveillance d'un membre du gouvernement (öffentliche Einrichtungen des Staates, die der Überwachung eines Regierungsmitglieds unterstellt sind),
- Établissements publics placés sous la surveillance des communes (öffentliche Einrichtungen, die der Überwachung der Kommunen unterstellt sind),
- Syndicats de communes créés en vertu de la loi du 14 février 1900 telle qu'elle a été modifiée par la suite (Gemeindeverbände, die aufgrund des Gesetzes vom 14. Februar 1900 und seiner nachfolgenden Änderungen gegründet wurden).

X. NIEDERLANDE

Einrichtungen

- De Nederlandse Centrale Organisatie voor Toegepast Natuurwetenschappelijk Onderzoek (TNO) en de daaronder ressorterende organisaties.

Kategorien

- De waterschappen (Wasserbauverwaltung),
- De instellingen van wetenschappelijk onderwijs vermeld in artikel 8 van de Wet op het Wetenschappelijk Onderwijs (1985), de academische ziekenhuizen (Einrichtungen wissenschaftlicher Bildung, genannt in Artikel 8 des Gesetzes über wissenschaftliche Bildung (1985) [Wet op het Wetenschappelijk Onderwijs (1985)], Universitätskliniken).

XI. PORTUGAL

Kategorien

- Estabelecimentos públicos de ensino, investigação científica e saúde (öffentliche Einrichtungen für Bildung, wissenschaftliche Forschung und Gesundheit),
- Institutos públicos sem carácter comercial ou industrial (öffentliche Institute ohne gewerblichen Charakter),
- Fundações públicas (öffentliche Stiftungen),
- Administrações gerais e juntas autónomas (allgemeine Verwaltungen und unabhängige Beiräte).

XII. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Einrichtungen

- Central Blood Laboratories Authority,
- Design Council,
- Health and Safety Executive,
- National Research Development Corporation,
- Public Health Laboratory Services Board,
- Advisory, Conciliation and Arbitration Service,
- Commission for the New Towns,
- Development Board For Rural Wales,
- English Industrial Estates Corporation,
- National Rivers Authority,
- Northern Ireland Housing Executive,
- Scottish Enterprise,
- Scottish Homes,
- Welsh Development Agency.

Kategorien

- Universities and polytechnics, maintained schools and colleges (Hochschulen und polytechnische Schulen, staatlich subventionierte Schulen und Colleges),
- National Museums and Galleries (staatliche Museen und Galerien),
- Research Councils (Forschungsförderungseinrichtungen),

- Fire Authorities (Feuerwehrbehörden),
- National Health Service Authorities (Behörden des staatlichen Gesundheitsdienstes),
- Police Authorities (Polizeibehörden),
- New Town Development Corporations (Gesellschaften zur Planung und Entwicklung einer neuen Stadt),
- Urban Development Corporations (Stadtentwicklungsgesellschaften).

XIII. ÖSTERREICH

Alle der Haushaltskontrolle des Rechnungshofs unterliegenden Einrichtungen nichtgewerblicher Art.

XIV. FINNLAND

Staatliche oder staatlich kontrollierte Einrichtungen und Betriebe nichtgewerblicher Art.

XV. SCHWEDEN

Alle nichtgewerblichen Einrichtungen, deren öffentliche Aufträge der Kontrolle des Staatlichen Amtes für öffentliche Aufträge unterliegen.

ANHANG II

**Verzeichnis der in Klasse 50 der NACE-Systematik enthaltenen
gewerblichen Tätigkeiten**

liste

ANHANG III

**Verzeichnis der Adressen, über die die S-Ausgabe des Amtsblattes der
Europäischen Gemeinschaften zu beziehen ist**

liste

ANHANG IV

**Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates
vom 3. Juni 1971
zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine**

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG, EURATOM) NR. 1182/71 DES RATES
vom 3. Juni 1971
zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN --

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 203,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zahlreiche Rechtsakte des Rates und der Kommission setzen Fristen, Daten oder Termine fest und verwenden die Begriffe des Arbeitstags oder des Feiertags.

Für diesen Bereich sind einheitliche allgemeine Regeln festzulegen .

In Ausnahmefällen kann es notwendig sein, daß bestimmte Rechtsakte des Rates oder der Kommission von diesen allgemeinen Regeln abweichen.

Für die Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaften müssen die Einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts gewährleistet und infolgedessen die allgemeinen Regeln für die Fristen, Daten und Termine festgelegt werden.

In den Verträgen sind keine Befugnisse zur Festlegung solcher Regeln vorgesehen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Rechtsakte, die der Rat und die

Kommission auf Grund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft erlassen haben bzw. erlassen werden.

KAPITEL I

Fristen

Artikel 2

(1) Für die Anwendung dieser Verordnung sind die Feiertage zu berücksichtigen, die als solche in dem Mitgliedstaat oder in dem Organ der Gemeinschaften vorgesehen sind, bei dem eine Handlung vorgenommen werden soll.

Zu diesem Zweck übermittelt jeder Mitgliedstaat der Kommission die Liste der Tage, die nach seinen Rechtsvorschriften als Feiertage vorgesehen sind. Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* die von den Mitgliedstaaten übermittelten Listen, die durch Angabe der in den Organen der Gemeinschaften als Feiertage vorgesehenen Tage ergänzt worden sind.

(2) Für die Anwendung dieser Verordnung sind als Arbeitstage alle Tage außer Feiertagen, Sonntagen und Sonnabenden zu berücksichtigen.

Artikel 3

(1) Ist für den Anfang einer nach Stunden bemessenen Frist der Zeitpunkt maßgebend, in welchem ein Ereignis eintritt oder eine Handlung vorgenommen wird, so wird bei der Berechnung dieser Frist die Stunde nicht mitgerechnet, in die das Ereignis oder die Handlung fällt.

Ist für den Anfang einer nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bemessenen Frist der Zeitpunkt maßgebend, in welchem ein Ereignis eintritt oder eine Handlung vorgenommen wird, so wird bei der Berechnung dieser Frist der Tag nicht mitgerechnet, in den das Ereignis oder die Handlung fällt.

⁽¹⁾ Abl. Nr. C 51 vom 29.4.1970, S.25.

(2) Vorbehaltlich der Absätze 1 und 4 gilt

oder der Kommission oder einzelner Bestimmungen

folgendes :

- a) Eine nach Stunden bemessene Frist beginnt am Anfang der ersten Stunde und endet mit Ablauf der letzten Stunde der Frist.
- b) Eine nach Tagen bemessene Frist beginnt am Anfang der ersten Stunde des ersten Tages und endet mit Ablauf der letzten Stunde des letzten Tages der Frist.
- c) Eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bemessene Frist beginnt am Anfang der ersten Stunde des ersten Tages der Frist und endet mit Ablauf der letzten Stunde des Tages der letzten Woche, des letzten Monats oder des letzten Jahres, der dieselbe Bezeichnung oder dieselbe Zahl wie der Tag des Fristbeginns trägt. Fehlt bei einer nach Monaten oder Jahren bemessenen Frist im letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit Ablauf der letzten Stunde des letzten Tages dieses Monats.
- d) Umfaßt eine Frist Monatsbruchteile, so wird bei der Berechnung der Monatsbruchteile ein Monat von dreissig Tagen zugrunde gelegt.

(3) Die Fristen umfassen die Feiertage, die Sonntage und die Sonnabende, soweit diese nicht ausdrücklich ausgenommen oder die Fristen nach Arbeitstagen bemessen sind.

(4) Fällt der letzte Tag einer nicht nach Stunden bemessenen Frist auf einen Feiertag, einen Sonntag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf der letzten Stunde des folgenden Arbeitstags.

Diese Bestimmung gilt nicht für Fristen, die von einem bestimmten Datum oder einem bestimmten Ereignis an rückwirkend berechnet werden.

(5) Jede Frist von zwei oder mehr Tagen umfaßt mindestens zwei Arbeitstage.

KAPITEL II

Daten und termine

Artikel 4

(1) Artikel 3, mit Ausnahme der Absätze 4 und 5, gilt vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels für die Fristen des Inkrafttretens, des Wirksamwerdens, des Anwendungsbeginns, des Ablaufs der Geltungsdauer, des Ablaufs der Wirksamkeit und des Ablaufs der Anwendbarkeit der Rechtsakte des Rates

dieser Rechtsakte.

(2) Rechtsakte des Rates oder der Kommission oder einzelne Bestimmungen dieser Rechtsakte, für deren Inkrafttreten, deren Wirksamwerden oder deren Anwendungsbeginn ein bestimmtes Datum festgesetzt worden ist, treten mit Beginn der ersten Stunde des diesem Datum entsprechenden Tages in Kraft bzw. werden dann wirksam oder angewandt.

Unterabsatz 1 gilt auch dann, wenn die vorgenannten Rechtsakte oder Bestimmungen binnen einer bestimmten Anzahl von Tagen nach dem Eintritt eines Ereignisses oder der Vornahme einer Handlung in Kraft treten, wirksam werden oder angewandt werden sollen.

(3) Rechtsakte des Rates oder der Kommission oder einzelne Bestimmungen dieser Rechtsakte, deren Geltungsdauer, Wirksamkeit oder Anwendbarkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt enden, treten mit Ablauf der letzten Stunde des diesem Zeitpunkt entsprechenden Tages außer Kraft bzw. werden dann unwirksam oder nicht mehr angewandt.

Unterabsatz 1 gilt auch dann, wenn die vorgenannten Rechtsakte oder Bestimmungen binnen einer bestimmten Anzahl von Tagen nach dem Eintritt eines Ereignisses oder der Vornahme einer Handlung außer Kraft treten, unwirksam werden oder nicht mehr angewandt werden sollen.

Artikel 5

(1) Artikel 3, mit Ausnahme der Absätze 4 und 5, gilt vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels, wenn eine Handlung in Durchführung eines Rechtsaktes des Rates oder der Kommission zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgenommen werden kann oder muß.

(2) Kann oder muß eine Handlung in Durchführung eines Rechtsaktes des Rates oder der Kommission an einem bestimmten Datum vorgenommen werden, so kann oder muß dies zwischen dem Beginn der ersten Stunde und dem Ablauf der letzten Stunde des diesem Datum entsprechenden Tages geschehen.

Unterabsatz 1 gilt auch dann, wenn eine Handlung in Durchführung eines Rechtsaktes des Rates oder der Kommission binnen einer bestimmten Anzahl von Tagen nach dem Eintritt eines Ereignisses oder der Vornahme einer anderen Handlung vorgenommen werden kann oder muß.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.
Geschehen zu Luxemburg am 3. Juni 1971.

Im Namen des Rates
Der Präsident
R. Plevin

WEITERE INFORMATIONEN:

COMMISSION EUROPEENNE
Rue de la Loi 200
B-1049 Bruxelles
Belgique

Referat XV/B

Öffentliches Auftragswesen:
Konzeption und Anwendung des Gemeinschaftsrechts

Tel.: (32-2) 295 12 33
Fax: (32-2) 296 09 62